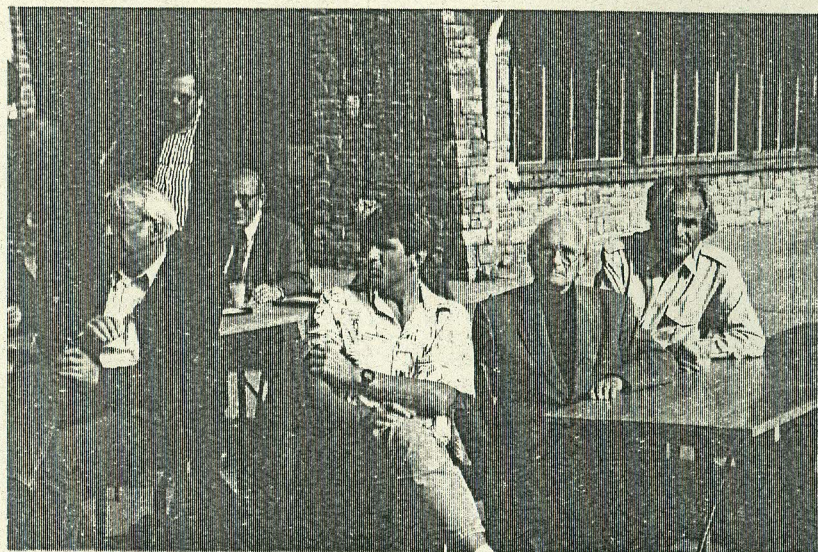
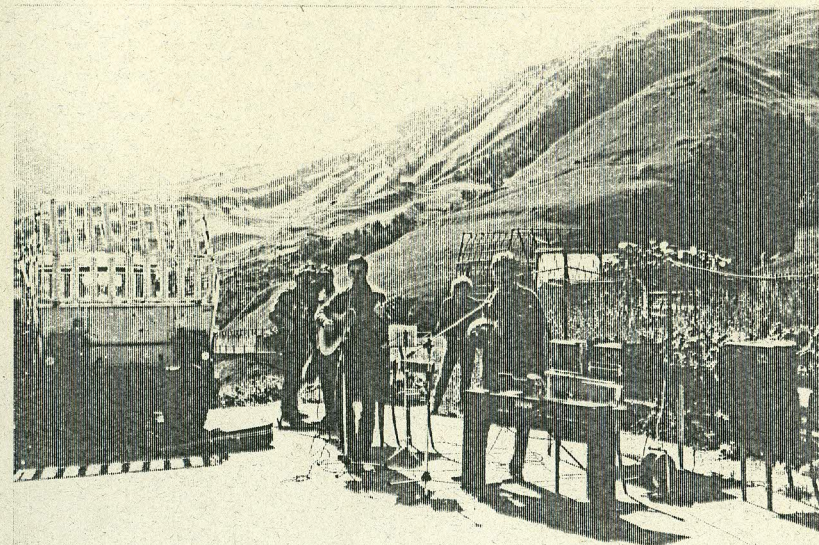




Prominente Teilnehmer am Greina-Fest vom 1. September 1996 in Vrin
v.l.n.r.: Georges Ragaz, Bündner Amt für Landschaftschutz, Grossrat und
Kreispräsident Martin Cabalzar, Nationalrat Dr. Martin Bundi, Flurin Maissen,
Pater Dr. Flurin Maissen, Tarcisi Maissen



Alexi Nay und Markus Hobby, die Interpreten des Greina-Liedes

Volksfest in Vrin
nach Genehmigung der Ausgleichsleistungen
2. September 1995

Geschäftsbericht 1995

Schweizerische Greina-Stiftung
zur Erhaltung der alpinen Fliessgewässer (SGS)
Postfach 2272
CH-8033 Zürich

Zugs- und Postauto-Verbindungen nach und von Rabius/GR:
für die SGS-Stiftungsratsversammlung vom 12. Oktober 1996 in Rabius/GR

Hinfahrt:

Variante 1:

Basel ab (via Zürich):	9:08	Chur an:	11:44
Bern ab (via Zürich):	8:47	Zürich an:	9:57
Zürich ab:	10:09	Chur an:	12:44
St. Gallen ab:	11:06	Chur an:	12:34
Chur ab:	11:55	Rabius an:	14:02
Luzern ab (via Andermatt):	8:20	Rabius an:	11:52

Variante 2:

Basel ab (via Zürich):	9:51	Chur an:	12:44
Bern ab (via Zürich):	9:47	Zürich an:	10:57
Zürich ab:	11:10	Chur an:	12:44
St. Gallen ab:	11:06	Chur an:	12:34
Chur ab:	12:55	Rabius an:	14:02
Luzern ab (via Andermatt):	10:23	Rabius an:	13:52

Rückfahrt

Variante 1:

Rabius ab:	16:53	Chur an:	18:03
Chur ab:	18:07	Zürich an:	19:26
Chur ab:	18:07	Basel an:	20:35
Chur ab:	18:07	Bern an:	21:07
Chur ab:	18:21	St. Gallen an:	19:56
Rabius ab (via Andermatt):	17:03	Luzern an:	20:44

umsteigen in Aarau

Variante 2:

Rabius ab:	17:53	Chur an:	19:03
Chur ab:	19:15	Zürich an:	20:49
Chur ab:	19:15	Basel an:	22:09
Zürich ab:	21:03	Bern an:	22:13
Chur ab:	19:26	St. Gallen an:	20:55

EINLADUNG

zur

10. STIFTUNGSRATSVERSAMMLUNG

der Schweizerischen Greina-Stiftung zur Erhaltung der alpinen Fließgewässer (SGS)

vom Samstag, 12. Oktober 1996 im Hotel Greina, Rabius/GR

TRAKTANDEN:

- 14:30 h:
1. Begrüssung durch den Präsidenten und Willkommensgruss durch den Gemeindepräsidenten von Sumvitg, Franzestg Degonda
 2. Traktandenliste und Wahl der Stimmenzähler/innen
 3. Protokoll der letzten STR-Versammlung vom 2. September 1995
 4. Neuaufnahme in den SGS-Stiftungsrat und Mutationen
 5. Geschäftsbericht 1995 und Jahresrechnung 1995
 6. Revisorenbericht und Déchargé
 7. Ausgleichsleistungen aus der Sicht der Gemeinden:
 - ♦ Ansprache von Gemeindepräsident Gion Caminada, Vrin
 - ♦ Ansprache von Gemeindepräsident Fanzestg Degonda, Sumvitg
 8. Arbeitsprogramm 1996/97: Eidg. Energiegesetz Haftung für Stauanlagen, Wasserkraft-Moratorium, Solarinitiative und CO₂-Gesetzesentwurf
 9. Varia
- ca. 17:00 h: Schluss, Heimfahrt oder nach "gemütlichem Hock" individuell/fakultative Verschiebung und gemeinsames Nachtessen im Hotel Ucliva. Bitte Anmeldetalon ausfüllen und zurücksenden.

Wir freuen uns sehr, auch Sie an der diesjährigen Stiftungsratsversammlung begrüßen zu dürfen.

Für die Schweizerische Greina-Stiftung SGS

sig

Herbert Maeder, Nationalrat
Präsident

Gallus Cadonau
Geschäftsführer

G. Cadonau

INHALTSVERZEICHNIS

Einladung zur 10. Stiftungsratsversammlung der Schweiz. Greina-Stiftung	1
Geschäftsbericht 1994 der Schweiz. Greina-Stiftung	3
I. Achtung der Volksrechte und Verteidigung der Ausgleichsleistungen im Gewässerschutz	3
1. Sanierung der Bundesfinanzen oder Missachtung der Volksrechte ?	3
2. Achtung oder Missachtung der Volksabstimmung bei den Ausgleichsleistungen?	3
3. Nationale Kampagne gegen die Abschaffung der Ausgleichsleistungen	4
4. Parlamentarier/innen setzen sich vehement für Achtung der Volksrechte ein	5
5. Staatsrechtsprofessoren für die Achtung der Volksrechte	6
6. 120 Stellungnahmen, Aktionen, Interventionen...	7
7. Ausgleichsleistungen und direkte Demokratie im Parlament verteidigt	8
II. Greina-Buch und Rechtsverfahren	10
1. Greinabuch: Plaun la Greina	10
2. Energie- und volkswirtschaftliche Abklärungen - WKW Curciosa	11
3. Enteignung von Kanton und Gemeinden	11
4. Zukünftige Schwerpunkte	12
III. Vernehmlassungen zu Bundesgesetzen	12
A) Verordnung über die Sicherheit der Stauanlagen	12
I. ALLGEMEINER TEIL	12
II. SCHWERPUNKTE ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN	13
B) Haftpflicht für Stauanlagen	15
I. ALLGEMEINER TEIL	15
1. Übersicht durch Wasserbau-Haftungsgesetz	15
2. Deregulierung: Haftung soll der Staat übernehmen?	16
3. Rechtsgleichheit: Schweizer Familien 1000 Mal schlechter gestellt?	17
4. Haftungsbeschränkung: verfassungsmässig?	18
5. Fonds statt Bundesversicherung	21
II. SCHWERPUNKTE ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN	21
IV. SGS-Ausschuss, Finanzen und Sekretariat	27
1. Der SGS-Ausschuss	27
2. Finanzen	27
3. Mutationen	28
4. Geschäftsstelle, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	28
Bilder des Greinafestes am 2. September 1995 in Vrin	29
Bilanz und Verwaltungsrechnung 1994 der Schweiz. Greina-Stiftung	32
Revisionsbericht	34

I. ACHTUNG DER VOLKSRECHTE UND VERTEIDIGUNG DER AUSGLEICHSLEISTUNGEN IM GEWÄSSERSCHUTZGESETZ

1. Sanierung der Bundesfinanzen oder Missachtung der Volksrechte ?

Im Rahmen der Sanierung der Bundesfinanzen schlug das eidg. Finanzdepartement bekanntlich vor, die 1992 vom Schweizer Volk im eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG) verankerten Ausgleichsleistungen wieder zu streichen. Damit wollte das Finanzdepartement angeblich eine Million Franken pro Jahr sparen. Was im Budgetentwurf und bei der Gesetzesrevision nicht im Vordergrund stand, war, dass die Gemeinden Vrin und Sumvitg eine einmalige Zahlung von etwa 20 Millionen Franken erhalten sollten. So tönte es vom Bundesamt für Wasserwirtschaft (BWW) an der ersten Diskussion Mitte August 1994 in Chur vor Bündner Regierung und Vertretern der Gemeinden Vrin und Sumvitg sowie der SGS. An der zweiten Diskussion sprach man noch von 15 Millionen Franken und bei der dritten Runde war noch die Rede von etwa 10 Millionen Franken. Wie auch immer der Betrag aussehen sollte, ob 20, 15, 10 oder auch nur 5 Millionen, die Bundeskasse würde auf jeden Fall in der jetzigen kritischen Phase weit mehr belastet werden, als mit einer jährlichen Ausgleichszahlung von etwa 1 Mio. Franken.

Dabei hatte die SGS stets Varianten offeriert, welche die Bundeskasse nicht belasten würden. Deshalb wurde die Frage aufgeworfen, ob Parlament und Öffentlichkeit nicht allenfalls getäuscht würden. Denn die Belastung der Bundeskasse wäre mit dem vorgeschlagenen "Sanierungsvorschlag" weit stärker belastet worden, als bei den vorgesehenen Ausgleichsleistungen an die beiden Gemeinden Vrin und Sumvitg. Und die Verhandlungen hätten absolut geheim verlaufen sollen, d.h. die Bundesparlamentarier/innen im SGS-Stiftungsrat hätten nicht informiert werden dürfen! Die SGS hatte bereits an der ersten Sitzung Mitte August 1994 zu Protokoll gegeben und erklärt, dass sie sich vorbehalten würde, die Bundesparlamentarier/innen im SGS-Stiftungsrat zu informieren; im übrigen werde sie alles in Bewegung setzen werde, um den Volksentscheid von 1992 und die Volksrechte zu verteidigen. Das BWW, der fast allmächtige Finanzminister Stich und Bündens Baudirektor Bärtsch konnten sich also bereits frühzeitig darauf freuen...

2. Achtung oder Missachtung der Volksabstimmung bei den Ausgleichsleistungen?

Mit grösstem Erstaunen musste die SGS im Sommer 1994 erfahren, dass der Bundesrat bzw. die zuständigen Departemente (Finanzdepartement und/oder Bundesamt für Wasserwirtschaft) die Abschaffung der Ausgleichsleistungen im Schilde führten. Ein Schreiben aller im SGS-Stiftungsrat vertretenen National- und Ständeräte/innen von Mitte Juni 1994 an Bundespräsident und Finanzminister Otto Stich blieb monatelang unbeantwortet. Dieser Affront gegen einen eindeutigen Volksentscheid war für die SGS unfassbar.

Bereits im Herbst 1994 lancierte die SGS die erste Kampagne zum Thema: "Glaubwürdigkeit von Parlament und Bundesrat stehen zur Diskussion." Die Auseinandersetzungen im Parlament zwischen 1987 und 1991 wurden darin geschildert. Ebenfalls erwähnt wurde die klare Volksabstimmung vom 17. Mai 1992, in der das neue Gewässerschutzgesetz mit den Ausgleichsleistungen vom Schweizer Souverän mit Zweidrittelmehrheit akzeptiert wurde. Die ersten Kontakte mit SBN und WWF im Herbst ergaben, dass den Ausgleichsleistungen aus ihrer Sicht "nicht erste Priorität" eingeräumt werden könne. Für die SGS bedeutete dies frei nach Friederich Schiller: Hilf Dir selbst, dann hilft Dir Gott...

Anlässlich der Stifungsratsversammlung vom 3. September 1994 in Buchs/SG wurde einstimmig beschlossen, gegen eine allfällige Streichung dieser Ausgleichsleistung - und Missachtung des eindeutigen Volksentscheides von 1992 - das Referendum zu ergreifen; nötigenfalls auch wenn das Sparpaket mehrere Vorlagen betreffen sollte. Im November 1994 gewann das Finanzdepartement die erste Runde. Die nationalrätliche Finanzkommission folgte Bundesrat Stich und stimmte für die Streichung der Ausgleichsleistungen! Um die Interessen der Gemeinden nicht zu gefährden, arbeitete die SGS ab Mitte August 1994 in einer entsprechenden Arbeitsgruppe parallel mit an einem Notszenario, damit die Gemeinden Vrin und Sumvitg mit einer Pauschal-Ausgleichsleistung rechnen konnten, falls die Ausgleichsleistungen im Gesetz tatsächlich gestrichen werden sollten. Weil die SGS, die Bundesparlamentarier/innen im SGS-Stiftungsrat, welche schliesslich den Eid auf die BV geschworen hatten, über diese Geheimverhandlungen deren Ziel ein Anschlag auf die direkte Demokratie war, in Kenntnis setzte, wurde die SGS Ende 1994 von den Verhandlungen ausgeschlossen...

3. Nationale Kampagne gegen die Abschaffung der Ausgleichsleistungen

Im Herbst 1994 wurde die Kampagne lanciert und im Januar, Februar und März 1995 fortgesetzt. Am Ende wurden rund 1,1 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner über diese Absichten des Bundesrates, die Ausgleichsleistungen zu streichen, informiert wurden. Die SGS-Stiftungsräte, Nationalrätin Dr. Lili Nabholz, Präsidentin der Stiftung für Landschaftsschutz (SL), die Nationalräte Herbert Maeder, Dr. Eugen David, Rolf Engler und Ständerat Dr. Thomas Onken führten eine nationale Pressekonferenz am 12. Januar 1995 in Bern und zusammen mit den Bündner Vereinigungen für Umweltschutz und Nationalrat Dr. Martin Bundi am 18. Januar 1995 in Chur durch.

Das Medienecho im Frühjahr 1995 war gewaltig. Neben Fernsehen schaltete sich auch das Radio ein. Die meisten Zeitungen brachten diese Schlagzeilen auf der ersten oder der dritten Seite: "Eine Ungeheuerlichkeit", zitierte die Weltwoche vom 11. Januar 1995 den SGS-Präsidenten. Weitere Schlagzeilen waren: "Will Bundesrat Volksentscheid missachten?" Die NZZ titelte "Sparen am Prinzip?" La Liberté, 14.1.95: "Il ne faut pas toucher à la loi sur la protection des eaux"; Nidwaldner Zeitung, 14.1.95: "Bundesrat wird Wortbruch vorgeworfen"; L'Express, 14.1.95: "Volonté populaire écornée"; NZZ, 16.1.95: "Finanzpolitisch bedeutungslos... Staatspolitisch fragwürdig"

und die NZZ am 21.1.1995: "Die noch nicht weit zurückliegende Äusserung des Volkswillens ist so klar, dass es unangehörig wäre, sie unter irgendwelchen Vorwänden umzustossen." (...) "Ein solches Vorgehen müsste den Eindruck des Klamheimlichen verbreiten und lässt sich staatspolitisch nicht rechtfertigen."

In diesen Tagen und Wochen wurde alles in Bewegung gesetzt, um den Volksentscheid zu respektieren. Unter anderem erklärte sich auch der Gewerbedirektor des Kantons Graubündens, FDP-Grossrat Dr. Mario Barblan, Sils i.E. bereit, im Kanton Graubünden einen Vorstoss zu lancieren. Er spannte seinerseits mit CVP-Vertretern zusammen. In den SGS-Versänden wurde die Bevölkerung aufgerufen, sich an den Bundesrat zu wenden, ihm Karten zu schreiben und zu ersuchen, auf diesen Antrag zu verzichten.

Bedauerlicherweise war die Mehrheit der Bündner Regierung für die Streichung dieser Ausgleichsleistungen und versuchte sogar die Parlamentarier noch damit zu ködern (vgl. Bündner Zeitung, 24.1.95). Der Kanton könnte auf seinen Anteil verzichten, wenn man die Ausgleichsleistungen streichen würde... Wo wurden da die Kantonsinteressen gewahrt?? Dies war nach Meinung der SGS ein Ansinnen, das dem direktdemokratischen Entscheid des Schweizer Volkes und der Bündner Bevölkerung klar zuwiderlief und danach trachtete, eine demokratische Entscheidung zu missachten.

4. Parlamentarier/innen setzen sich vehement für Achtung der Volksrechte ein

Die im SGS-Stiftungsrat vertretenen Parlamentarier/innen setzten sich in Bern vehement für die Achtung der Volksrechte ein. Nationalrat Rolf Engler erarbeitete mit Ständerat Dr. Fritz Schiesser nach Rücksprache mit Ständerat Prof. Dr. R. Rhinow bereits Ende 1994 eine Motion und reichte sie noch im Dezember 1994 ein. Diese sah eine bundesfinanzneutrale Abgeltungslösung vor. Rolf Engler organisierte über 50 Nationalräte, welche seine Motion mitunterstützten. Die Nationalräte Dr. Eugen David, Rolf Engler und Rolf Seiler richteten im Januar 1995 ein Schreiben an die CVP-Fraktion mit der Aufforderung, sich für die Volksrechte einzusetzen und die Streichung der Ausgleichsleistung zu bekämpfen.

Noch mehr FDP-Parlamentarier nahmen klar Stellung gegen die Streichung der Ausgleichsleistungen, wie sie Finanzminister Stich und die Finanzkommissionen vorsehen. In einem Schreiben der FDP-Ständeräte Christine Beerli, Rolf Büttiker, Prof. Gilles Petitpierre, Prof. René Rhinow, Dr. Fritz Schiesser sowie der Nationalräte Lilli Nabholz und Marc F. Suter ersuchten sie ihre Fraktionskollegen, sich dem Ansinnen des Finanzministers zu widersetzen. Sie ersuchten, die Volksrechte zu achten und nach anderen Lösungen zu suchen, um die Bundeskasse zu entlasten bzw. eine bundeshaushaltsneutrale Lösung zu finden. Die sozialdemokratische Fraktion setzte sich einstimmig dem Antrag Stich und Finanzkommission entgegen. Ähnlich war die Situation auch in der LdU-EVP-Fraktion und bei den Grünen. Diese Stellungnahmen der besten und wohl prominentesten National- und Ständeräte aus den Bundesratsparteien verfehlten ihre Wirkung nicht. Sowohl die FDP- wie auch die CVP-Fraktion sprachen sich im Januar 1995 mehrheitlich für die Achtung der Volksrechte und die Bei-

behaltung der Ausgleichsleistungen im Gewässerschutzgesetz, bzw. im Wasserrechtsgesetz aus.

5. Staatsrechtsprofessoren für die Achtung der Volksrechte

Eine aussergewöhnliche Beachtung und damit auch einen wesentlichen Einfluss auf die Parlamentsdebatte fand die deutliche Stellungnahme der wohl sechzehn bedeutendsten Staats- und Verwaltungsrechtsprofessoren aller Schweizer Hochschulen. Praktisch alles, was bei den schweizerischen Staatsrechts- und Verwaltungsrechtsprofessoren Rang und Namen hat, unterzeichnete eine Erklärung an die Finanzkommissionen des National- und des Ständerates. Alle sprachen sich für die Beibehaltung der Ausgleichsleistungen und gegen den Streichungsantrag von Finanzminister Stich aus. Die Liste der Professoren mit der entsprechenden Eingabe möchten wir hier publizieren. Der Chefredaktor der Bündner Zeitung, Andrea Masüger, meinte dazu am 21.1.1995 im Kommentar: "Die Streichung der Ausgleichbeiträge im Gewässerschutzgesetz entsetzt heute ...die gesamte Corona der schweizerischen Rechtswissenschaft. Die Liste der Professoren, die höflich, aber unzögerlich der Nationalratskommission ihre Meinung gesagt haben, ist quasi das Verzeichnis der in diesem Lande tonangebenden Rechtskapazitäten." Diese Staatsrechtler bezogen klar Stellung und erklärten dies auch unmissverständlich den Parlamentarierinnen und Parlamentariern im Vorfeld dieser Abstimmungen:

"Stellungnahme zur vorgeschlagenen Beseitigung der Ausgleichsleistungen im Gewässerschutz (Art. 22 Abs. 3 - 5 Wasserrechtsgesetz)

Die unterzeichnenden Staats- und Verwaltungsrechtslehrer schweizerischer Hochschulen sind besorgt über folgenden Sachverhalt:

Im Rahmen der vom Bundesrat vorgeschlagenen Sanierungsmassnahmen soll Art. 22 Abs. 3-5 des Wasserrechtsgesetzes aufgehoben werden, bevor er in Kraft gesetzt worden ist. Damit wird die Grundlage für die Ausrichtung von Ausgleichsleistungen zugunsten finanzschwacher Gemeinwesen als eine der zentralen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes aufs Spiel gesetzt.

Ein solches Vorgehen widerspricht u.E. fundamentalen Prinzipien unserer Demokratie: Ein Kernstück eines Gesetzes, das im Zusammenhang mit der Abstimmung über eine Volksinitiative als indirekter Gegenvorschlag eine zentrale Rolle spielte, würde vor dem Inkrafttreten beseitigt. Wir beanstanden aus staatspolitischen Gründen die Absicht, dies im Rahmen einer bedenkliehen Verknüpfung mit sachlich unzusammenhängenden Gegenständen zu tun, was den Stimmberechtigten eine differenzierte Stellungnahme verunmöglicht. Im Gegensatz zu früheren Sparpaketen handelt es sich hier nicht um eine bloss lineare Kürzung verschiedener Beiträge, sondern um die Beseitigung der politisch hart erkämpften neuen Institution der Ausgleichsleistungen für benachteiligte Bergregionen.

Prof. Dr. Jean-François Aubert	Universität Neuchâtel
Prof. Dr. Peter Saladin	Universität Bern
Prof. Dr. Walter Kälin	Universität Bern
Prof. Dr. Jörg-Paul Müller*	Universität Bern
Prof. Dr. René Rhinow	Universität Basel
Prof. Dr. Paul Richli	Universität Basel
Prof. Dr. Enrico Riva	Universität Bern/Basel
Prof. Dr. Charles-Albert Morand	Universität Genf
Prof. Dr. Andreas Auer	Universität Genf
Prof. Dr. Peter Hänni	Universität Freiburg
Prof. Dr. Pierre Moor	Universität Lausanne
Prof. Dr. Philipe Mastronardi	Hochschule St. Gallen
Prof. Dr. Rainer J. Schweizer	Hochschule St. Gallen
Prof. Dr. Tobias Jaag	Universität Zürich
Prof. Dr. Alfred Kölz*	Universität Zürich
Prof. Dr. Heribert Rausch	Universität Zürich
Bern/Zürich, 23. Januar 1995" (* Federführung)	

6. 120 Stellungnahmen, Aktionen, Interventionen...

Die SGS hat ab Ende August 1994 wirklich alles, was möglich war, in Bewegung zu setzen versucht. Nicht weniger als 120 Stellungnahmen wurden allein im Dezember 1994 und Januar 1995 eingeleitet, verfasst, organisiert, veranlasst oder koordiniert. So gab es neben verschiedenen Schreiben an die Fraktionen, an einzelne National- und Ständeräte/innen, Schreiben der Gemeinden an einzelne Mitglieder, an die Fraktionen sowie z.B. an die neuen National- und Ständeräte des Kantons Graubünden. Sie wurden aufgefordert, die Volksrechte und die Ausgleichsleistungen zu verteidigen und die Interessen der Gemeinden zu achten.

Die Argumentationslinie war klar: Entscheid für oder gegen Volk und Stände? Die Glaubwürdigkeit des Parlamentes wurde in Frage gestellt. Unter diesem Gesichtspunkt konnten auch weitere Persönlichkeiten für diese Auseinandersetzung gewonnen werden. Die SGS lieferte auch Spezialinformationen über die finanziellen und rechtlichen Auswirkungen dieser Beschlüsse an die Mitglieder der Finanzkommission des Nationalrates und des Ständerates sowie an alle Parlamentarier/innen, welche in dieser Sache zu entscheiden hatten. Zudem wurden auch weitere Parlamentarierinnen und Parlamentarier angeschrieben, welche sich zwischen 1987 - 1991 ein- oder mehrmals für die Motion unseres Präsidenten, nämlich für den Landschaftsrappen, ausgesprochen

hatten. In zahlreichen persönlichen Gesprächen mit Parlamentarier/innen konnte über den wirklichen Sachverhalt informiert, und immer mehr Persönlichkeiten für unsere Anliegen gewonnen werden. Doch der Finanzminister Stich stellte sich weiterhin quer.

In der Folge hat die SGS mehrmals interveniert, um die Ausgleichsleistungen voranzutreiben und die Auszahlungen vorzunehmen. Die Gemeinden warten nämlich lange genug auf diese Versprechen von 1986. Dem Finanzminister wurden auch Lösungen für eine bundeshaushaltsneutrale Lösung vorgeschlagen, nämlich a) eine Lösung mit dem Landschaftsrappen, d.h. 0,2 Rappen pro kWh-Hydroelektrizität oder b) bei einer Erhöhung des Wasserzinses von 54 Fr./kW auf 70 oder 80 Fr./kW wird 1 Franken für den Landschaftsfonds eingesetzt. Die SGS bietet also Hand für eine bundeshaushaltsneutrale Lösung der Ausgleichsleistungen.

7. Ausgleichsleistungen und direkte Demokratie im Parlament verteidigt

Am 25. Januar 1995 wurde im Nationalrat für die Ausgleichsleistungen und für die Achtung der direkten Demokratie gekämpft. Als einer der ersten ergriff der SGS-Präsident, Herbert Maeder, im Nationalrat das Wort und kritisierte das Vorhaben des Bundesrates massiv: "Bevor nun aber vom Bund auch nur ein einziger Rappen für in Frage kommende Gemeinden ausbezahlt wurde - ich denke an Vrin und Sumvitg, denen aus dem Verzicht auf ein Greina-Kraftwerk Millionen Beträge an Wasserzinse entgehen -, wollen Bundesrat und Parlament in einem eigentlichen Staatsstreich von oben den Gesetzesartikel streichen. Welchen Wert hat eigentlich die gesetzgeberische Arbeit im Rat, und welchen Wert messen wir in der Schweiz einer Volksabstimmung bei?" Die Thurgauerin und SGS-Vizepräsidentin Menga Danuser sprach für die SP-Fraktion: "Es ist sehr befremdlich, wie der Bundesrat das Naturschutzjahr 1995 einläutet. Taten und Worte klaffen oft ganz schön auseinander. Wo Recht zu Unrecht wird, wird Widerstand zur Pflicht. Diese Pflicht nehmen über ein Dutzend Rechtsprofessoren ernst, die sich vor wenigen Tagen in einer gemeinsamen Eingabe mit aller Vehemenz gegen die geplante Streichung der Ausgleichsbeiträge im Gewässerschutzgesetz gewandt haben." Nationalrat Dumeni Columberg: "Die CVP-Fraktion lehnt die beantragte Streichung der Ausgleichsbeiträge für Gewässerschutzbereiche klar und eindeutig ab. Das Schweizer Volk hat am 17. Mai 1992 entschieden, und daran haben wir uns zu halten. Es wäre eine grobe Missachtung der elementarsten Grundsätze der direkten Demokratie, wenn wir nun eine zentrale Bestimmung dieser Vorlage aufheben würden. So können wir mit den Volksrechten nicht umspringen." Nationalrätin Lili Nabholz sprach für die FDP-Fraktion, "die in ihrer deutlichen Mehrheit dem Streichungsantrag opponiert und den Antrag der Minderheit Lehmann unterstützt. (...) Wenn wir nun hingehen, und im Rahmen eines Finanzpaketes einen auch politisch derart substantiellen Bestandteil in einer Nacht- und Nebelaktion aus einem vom Volk beschlossenen Gesetz herauskippen, dann tun wir unseren demokratischen Spielregeln ganz erheblichen Abbruch. Wir würden nicht bloss der Umwelt einen Bärendienst erweisen, wir würden auch unserem parlamentarischen Ansehen, überhaupt dem Ansehen unserer politischen Institutionen Schaden zufügen."

Die Grüne Bernerin Verena Singeisen erklärte: "Es gibt keine Notwendigkeit, die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkraft zu beschliessen. Der Beschluss hätte überhaupt keine Sparwirkung. Zudem war das Prinzip der Ausgleichsleistungen in Zusammenhang mit dem Gewässerschutz noch nie bestritten...". Theo Fischer erklärte für die SVP-Fraktion, dass sie für die Streichung der Ausgleichsleistungen stimmen würden, was aber einige SVP-Nationalräte/innen nicht hinderte, anders zu stimmen. Am Schluss hatte sogar der Kommissionssprecher, Nationalrat Peter Hess, gut gespürt, von welcher Seite der Wind blies und meinte, hier sei "der andere Fall von Lobbyismus in reichem Mass aufgetreten. Ich habe an keinem Ort soviel Papier, so viele Pressekonferenzen, so ausführliche Zeitungsartikel und so viele Rechtsprofessoren gesehen wie hier. Den hier anwesenden Vertretern der Greina-Stiftung - auch auf der Tribüne - gilt meine Anerkennung..." Er verzichtete sogar auf den ursprünglichen Antrag und erklärte: "Ich beantrage Ihnen einfach: Entscheiden Sie, wie Sie es für richtig halten." (Vgl. Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, Nationalrat 1995, S. 74 - 77).

Der Entscheid unter Namensaufruf im Nationalrat war eindeutig: 103 gegen 67 Stimmen für das Belassen der Ausgleichsleistungen im Gewässerschutzgesetz bzw. Wasserrechtsgesetz, wie vom Volk am 17. Mai 1992 entschieden. Überraschenderweise schwenkte dann die ständerätliche Finanzkommission nochmals um und plädierte mehrheitlich erneut für die Streichung der Ausgleichsleistungen.

Doch am 8. März 1995 sprach auch der Ständerat Klartext. Ein solcher Entscheid sei in einer Demokratie nicht zu verantworten, erklärte Ständerat Prof. Riccardo Jagmetti (FDP/ZH). Ständerat Thomas Onken (SP/TG) verwies auf die in dieser Frage zwischen 1988 und 1991 dem Nationalrat aufgedrängte "Ständeratslösung" und rief die Glaubwürdigkeit des Ständerates in Erinnerung. Ständerat Bruno Frick (CVP/SZ) rechnete dem Rat vor, dass mit diesem Vorschlag kaum Geld gespart werde, eher seien andere Absichten hier im Spiel, welche abzulehnen seien. Ständerat Hans Danioth (CVP/UR) prägte den im Parlament und in den Medien sehr oft zitierten Begriff "Staatsstreich von oben." Im Rat erklärte er, die Absicht, diese Ausgleichsleistungen aus dem Gesetz und entgegen dem klaren Willen des Volkes zu streichen, sei eine "staatsstreichsartige Nacht- und Nebelaktion", die es zu verhindern gelte. Auch im Ständerat war Finanzminister Stich am 8. März erfolglos und den Tränen nahe. Wir bedauern dies; es war aber offenbar notwendig. Die Minderheit obsiegte schliesslich souverän gegen die Kommissionsmehrheit mit 23 gegen 12 Stimmen.

Mit diesen klaren Entscheiden hat das Parlament nun die Ausgleichsleistungen zum zweiten Mal im Gewässerschutzgesetz bzw. im Wasserrechtsgesetz bestätigt, was der Souverän am 17. Mai 1992 entschieden hat. Dank diesen Ausgleichsleistungen haben die Gemeinwesen in der Schweiz und vor allem finanzschwache Berggemeinden, nach jahrelangem Engagement für die Erhaltung unserer Flüsse und Bäche, eine Chance, die Natur- und Flusslandschaften, die Seele der Natur in diesen Bergtälern, nicht mehr aus finanzieller Not verkaufen zu müssen. Es ist zu hoffen, dass das geltende Bundesrecht endlich durch den Bundesrat vollzogen wird, wie von Volk und Parlament entschieden.

Wenn die Abstimmung im Nationalrat nicht erfolgreich gewesen wäre, wären auch Ständeräte bereit gewesen, die Motion Engler/Schiesser im Ständerat zu einzureichen. Zudem war auch ein Komitee zur Verteidigung der direkten Demokratie bereits gebildet und wäre in Aktion getreten, wenn die Abstimmung im Nationalrat im Januar 1995 gescheitert wäre...

II. GREINA-BUCH UND RECHTSVERFAHREN

1. Greinabuch: Plaun la Greina

Wie bereits im letzten Jahresbericht erwähnt, entschied der SGS Stiftungsrat am 3. September 1994 in Buchs/SG, das Greinabuch herauszugeben. Unser Präsident, Herbert Maeder, hat keine Mühen gescheut, die Greina im Sommer und Winter, im Frühling und Herbst zu besuchen. Unzählige Male durchwanderte er die Greina, erklimmte Spitzen, Hügel und Berge rund um die Greina und stellte so hervorragende, ja die besten Bilder der Greina für das Buch zusammen. Unermüdlich und mit grossem Elan setzte sich Herbert Maeder ans Werk und zog es bis zum Frühsommer 1995 durch. Urs Waldmann und Guido Nay bei Gasser AG in Chur stellten unter Beweis, was Buchhandwerkskunst bedeutet. Bis Ende August hatten sie über 5000 Bücher "La Greina. Das Hochtal zwischen Sumvitg und Blenio" gedruckt und gebunden.

Gleichzeitig musste die ganze Finanzierung sichergestellt werden. Die SGS hat unzählige Institutionen angeschrieben und über 80 reichste Schweizerinnen und Schweizer um einen Kulturbeitrag ersucht. Zusammen mit den öffentlichen Beiträgen konnten über 90'000 Franken zusammengebracht werden. Von den 82 reichsten Schweizerinnen und Schweizern mit Vermögen von mehr als 50 Millionen Franken resultierte nicht ein Franken, sodass nicht einmal die Portokosten zu diesen hochangesehenen Persönlichkeiten gedeckt werden konnten... Wir sehen einmal mehr, die superreichen Schweizer mit 50 Millionen und mehr Vermögen sind eben doch die Ärmsten in unserem Lande...

Unserem Präsidenten, der die treibende Kraft hinter diesem Buch war, gebührt grosse Anerkennung und aufrichtiger Dank. Ohne Herbert Mäder wäre dieses Buch nicht und bestimmt nicht in dieser relativ kurzen Zeit entstanden. Um so erfreulicher war es, als sich abzeichnete, dass dieses Buch als eines der schönsten Bücher der Schweiz prämiert werden konnte. Anlässlich der Stiftungsratsversammlung am 2. September 1995 in Vrin wurde dieses Buch vorgestellt und ein Fest organisiert. Der jahrelange Einsatz für die Gemeinden Vrin und Sumvitg hatte sich gelohnt. Und nun galt es auch diesen Sieg zu Gunsten der Greina ein wenig zu feiern (vgl. Fotos). Die Neue Zürcher Zeitung bezeichnete die neuen und erfolgreich verteidigten Ausgleichsbeiträge als "eine neue Dimension im Umweltschutz". Die Rettung der Greina, die Ausgleichsleistungen für die Gemeinden und dieses Buch, waren die wichtigsten SGS-Beiträge zum europäischen Naturschutzjahr 1995.

2. Energie- und volkswirtschaftliche Abklärungen - WKW Curciosa

Nachdem die Bündner Regierung erneut die Konzession zum Bau des Kraftwerkes Curciosa erteilt hatte, ging es darum, den Beweis anzutreten, dass dieses Kraftwerk nicht mehr Energie produziert als vorher, im Gegenteil. Freilich wird mehr Winterenergie produziert, doch per Saldo gibt es nicht mehr Energie, trotz einer gewaltigen Überbauung, Verbetonierung der Landschaft und Zerstörung der Natur. Würden diese Mittel in den Bereichen Haustechnik, Gebäudehülle, Wärmedämmung, verbesserter Technologie und für Energieeffizienz investiert, könnte ein Mehrfaches davon herausgeholt werden. Es ist bitter nötig, dass die WKW-Technologie des 19. Jahrhunderts langsam sein Ende findet, und intelligentere Ingenieure das Zepter übernehmen, damit auch die erneuerbaren Energien endlich den Durchbruch schaffen.

3. Enteignung von Kanton und Gemeinden

Unsere Vizepräsidentin Menga Danuser reichte im Nationalrat eine Interpellation ein. Wie peinlich einige Fragen für die Verfasser des Cattin-Berichtes sind, geht daraus hervor, dass der Bundesrat nicht alle Fragen beantworten konnte oder wollte. Dieser Umstand gibt zu denken Anlass. Es ist zu hoffen, dass vor allem die Vertreter des Berggebietes im Parlament diese Sache rechtzeitig anpacken und unsere Kantons- und Gemeindesouveränität nicht dermassen unterdrücken lassen, wie im Bericht Cattin mehr oder weniger offen beabsichtigt wird.

Zusammen mit weiteren Natur- und Umweltschutzorganisationen arbeitete die SGS auch an einer Liste und an Kriterien für die Nationalratswahlen. Im Sommer wurde eine Umfrage bei den interessierten Parlamentarierinnen und Parlamentariern gemacht. Wer einen kurzen Text zustellte, wurde im SGS-Versand berücksichtigt. Insgesamt konnten wir auch hier rund 1,1 Millionen Wählerinnen und Wähler mit unseren Schreiben erreichen. Wir forderten sie auf, über alle Parteien hinweg die Vertreter/innen, welche in unserem Stiftungsrat Einsitz nehmen, für die nächsten Wahlen zu unterstützen und möglichst zweimal auf jede Liste zu schreiben.

Die Begleitgruppe "Konfliktgruppe Wasserkraft" (KOWA) beanspruchte erneut einige Zeit, ohne grosse Resultate zu zeigen. Schliesslich gelang es, eine Vereinbarung mit den Elektrizitätswerken zu unterzeichnen. Sämtliche Umweltorganisationen, auch die SGS, unterzeichneten diese Vereinbarung; die SGS im Wissen, dass es sich hier um einen Papiertiger handelt... Die Meinung dieser Konfliktgruppe ist, dass bei einem allfälligen Bau oder bei einem Projekt für ein Wasserkraftwerk die Parteien zuerst zusammensitzen und gemeinsam nach einer Lösung Ausschau halten sollten. Im Frühjahr 1995 beteiligte sich die SGS auch am Ökomarschallplan in Berlin, anlässlich der Nach-Rio-Konferenz.

4. Zukünftige Schwerpunkte

Die SGS beteiligte sich auch an einem Projekt zur Renaturierung des Hochrheins. Ebenfalls beschäftigte sie sich mit den neuen Gesetzesbestimmungen und mit der Frage, ob diese nicht umweltverträglicher umgesetzt werden könnten. Muss jedenfalls eine Fischtreppe vorgesehen werden oder besteht nicht auch die Möglichkeit für Umgehungsgewässer? Dazu bereitet die SGS auch die Revision des Wasserrechtsgesetzes bzw. des Wassernutzungsgesetzes vor. Bei einer allfälligen Erhöhung des Wasserzinses, sollte ein Franken pro kW für die Landschaft eingesetzt werden. Damit sollten die Vertreter des Berggebietes wie des Mittellandes einverstanden sein. Die SGS wird alles in Bewegung setzen, um diesem Beschluss im Parlament zum Durchbruch zu verhelfen. Im Spätsommer wurde bekannt, dass das Kraftwerk Val Mulin nicht gebaut werden sollte. Die SGS ist der Meinung, dass dies eine Chance für Energie 2000 darstellt. Wenn diese Mittel direkt bei der Haustechnik, für Wärmedämmung und erneuerbare Energien investiert werden, wird viel mehr Energie gespart und effizienter eingesetzt als, bei einem neuen Kraftwerksbau.

III. VERNEHMLASSUNGEN ZU BUNDESGESETZEN

1995 waren die Stellungnahmen der SGS vor allem in folgenden Vernehmlassungsverfahren gefragt: Verordnung über die Sicherheit der Stauanlagen und Haftpflicht für Stauanlagen. Die wichtigsten Gedanken möchten wir kurz erläutern.

A) VERORDNUNG ÜBER DIE SICHERHEIT DER STAUANLAGEN

In der Vernehmlassung zur Verordnung über die Sicherheit der Stauanlagen von der SGS konzentrierte sie sich vor allem auf einige uns wesentliche erscheinende Bestimmungen.

I. ALLGEMEINER TEIL

Bekanntlich stellte bereits die eidgenössische Kartellkommission 1989 fest, dass sich der Schweizer Energiemarkt nicht gerade durch Wettbewerb und faire Marktmechanismen auszeichnet. Deshalb ist hier vermehrt gemäss Verursacherprinzip vorzugehen und die Sicherheit ("Gefahr") von der Haftung ("Schäden") grundsätzlich nicht zu trennen. Dies sieht ja bereits Art. 3^{bis} des Bundesgesetzes über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877 vor. Diese Verordnung darf auf jeden Fall keine präjudizielle Wirkung zum geplanten Bundesgesetz über die Haftpflicht für Stauanlagen, welche gegenwärtig in der Vernehmlassung ist, ausüben. Mindestens so wichtig wie die Umschreibung der Sicherheit von Stauanlagen, ist auch die Haftpflicht für Stauanlagen. Denn, wer die Haftung für eine solche Anlage trägt, bestimmt auch weitgehend wie die Anlage gebaut werden muss, an-

dernfalls er sich weigern würde, die Haftung zu übernehmen. In diesem Sinn dürfte diese Verordnung eher vorübergehenden Charakter erhalten.

Insbesondere möchten wir betonen, dass das Verursacherprinzip im Sinn von Art. 2 Umweltschutzgesetz (USG) auch bezüglich der Sicherheitskosten vollumfänglich angewendet und verursachergerecht konzipiert wird. Sämtliche Inhaber von Wasserkraftanlagen sind zu verpflichten, eine unbeschränkte Gefährdungshaftpflichtversicherung bei einer anerkannten nationalen und soweit notwendig internationalen Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die minimale Verteuerung der Wasserkraft ist wirtschaftlich gut verkraftbar, um so mehr als die Hydroenergie zu exorbitanten Gewinnen beim Elektrizitätsgeschäft führt (Reingewinn aus dem Stromhandel 1994: 696 Millionen Franken; vgl. Schweiz. Elektrizitätsstatistik 1994, S. 45).

Im übrigen verweisen wir auf die massive Gewinnverschiebung von 1,2 bis 1,5 Milliarden Franken pro Jahr vom Berggebiet zu den Elektrokonzernen (vgl. Neue SGS-Energiestudie 1992 - 2070, S. 125 bis 136). Die finanzielle Substanz zur Finanzierung einer ausreichenden Sicherheit von Stauanlagen, welche den Schutz der einheimischen Bevölkerung unterhalb dieser Stauanlagen gewährleistet, ist mehr als ausgewiesen. Abschliessend hoffen wir nicht, dass die Aufteilung der Aufsicht zwischen Bund und Kantonen, dazu führt, dass zahlreiche Anlagen, welche nicht mehr unter Bundesaufsicht stehen würden, sich auch haftungsmässig vor der Verantwortung und Haftung drücken können (vgl. Art. 24 VE). Von unseren Ergänzungsanträgen, welche **fett**, und den Begründungen, welche *kursiv* geschrieben sind, möchten wir nur folgende herausgreifen:

II. SCHWERPUNKTE ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Art. 4 Bemessung (neu)

Abs. 3: Die Bemessung für alle Last- und Betriebsfälle richtet sich im Zweifelsfall nach den versicherbaren Risiken für eine unbeschränkte Gefährdungshaftpflichtversicherung bei einer zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz ermächtigten Versicherungseinrichtung.

Begründung:

Jede natürliche und in der Regel auch juristische Person muss die volle Haftung für seine Handlungen übernehmen. Es geht nicht an, dass einzelne juristische Personen von diesem Rechtsgrundsatz herausgenommen und privilegiert werden. Es geht insbesondere darum, alle Betreiber von Energieproduktionsanlagen gleichzubehandeln. Der Betreiber einer Holz- oder Solaranlage muss auch die volle Haftung für seine Anlage übernehmen. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb hier Privilegien zu Lasten des Staates geschaffen werden sollten. Im übrigen ist der Begriff von Art. 4 Abs. 2 "grösstmögliche Ereignisse" nicht näher definiert, so dass auch dies eine unbeschränkte Haftung voraussetzt.

Art. 10 Betrieb und Unterhalt (neu)

Abs. 3: Sofern bei Unterhalts- oder Sanierungsmassnahmen unterliegende Fliessgewässer, Flora und Fauna beeinträchtigt werden, muss der Inhaber der Stauanlage mit sauberem Wasser nachspülen, bis keine Ablagerung, Schäden oder Emissionen vorhanden sind.

Begründung:

Es kommt immer wieder bei Unterhalts- und Sanierungsarbeiten vor, dass Stauanlagen teil- oder ganz entleert werden. Für die unterhalb der Stauanlage wohnhafte Bevölkerung hat dies oft sehr negative Folgen. Ablagerungen in Staueen, welche zum Teil aus Kanalisationen, zum Teil aus Wohngebieten ohne Kanalisationen oder mit grossen landwirtschaftlichen Einzugsgebieten stammen, verschmutzen ganze Fliessgewässer, Ufer und Auenvegetationen und weisen unerträgliche Geruchsemissionen auf. Solche Situationen sind in den vergangenen Jahren vorgekommen und sind zukünftig auszuschliessen. Im Zweifelsfall ist die SGS bereit, entsprechende Inhaber von Stauanlagen und Gemeinden namentlich zu nennen.

Art. 16 Berichterstattung

Die Ergebnisse der Zustands- und Verhaltenskontrollen, der fachtechnischen Kontrollen sowie der Sicherheitsüberprüfungen sind der Aufsichtsbehörde und der im Ernstfall betroffenen Bevölkerung mitzuteilen.

Begründung

Es ist unerlässlich, die betroffene Bevölkerung über den Stand einer Stauanlage zu informieren. Im Ernstfall ist schliesslich diese Bevölkerung zuerst zu evakuieren.

Art. 19 Verhaltensanomalie und Naturereignisse (neu)

Abs. 3: Die lokalen und regionalen Polizeikörper werden entsprechend aufgestockt, so dass sie jederzeit eine Evakuierung der bedrohten Bevölkerung vornehmen könnten. Dazu sind die notwendigen baulichen Vorkehrungen vorzunehmen, die notwendigen Strassen- oder Luftfahrzeuge stets bereitzuhalten. Der Aufwand für Bau und Betrieb dieser Massnahmen geht zu Lasten der Inhaber von Stauanlagen. Wo mehrere Inhaber von Stauanlagen in einer Region oder in einem Kanton für Notereignisse vorzusorgen haben, können sie auch gemeinsam einen angemessenen Beitrag zur Deckung der notwendigen Massnahmen leisten.

Begründung:

Es ist selbstverständlich, dass die Bevölkerung bei grosser Gefahr evakuiert werden muss. Die Evakuierung kann nicht dem Zufall überlassen werden. Die Inhaber der Stauanlagen müssen als Verantwortliche auch die entsprechenden

Vorkehrungen treffen, um die Sicherheit der betroffenen Menschen zu gewährleisten. Dass sie die Kosten dafür übernehmen, ist selbstverständlich.

Art. 23 Wasseralarm

Abs. 4: Entstehen ... , so haben die Betroffenen Anrecht auf vollen Schadenersatz.

Begründung:

Wer Schaden verursacht, muss für den Schaden aufkommen. Dieser Rechtsgrundsatz darf auch hier nicht missachtet werden, indem der Schaden nur "angemessen" ersetzt wird. Diese Fassung würde auch dem Art. 22^{ter} der BV widersprechen. Deshalb beantragen wir den vollen Schadenersatz.

B) HAFTPFLICHT FÜR STAUANLAGEN

Die SGS nahm zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Haftpflicht für Stauanlagen (Stauanlagen-Haftpflichtgesetz, SHG) unter anderem folgende Schwerpunkte:

I. ALLGEMEINER TEIL

1. Übersicht durch Wasserbau-Haftungsgesetz

Die SGS befürwortet grundsätzlich die SHG-Vorlage. Wir würden es sehr begrüßen, wenn das Bundesgesetz zeitgemäss und zukunftsgerichtet konzipiert werden könnte. Im Zeichen der Deregulierung, der Vereinfachung und der Straffung unserer Rechtsnormen scheint es sinnvoll, ein straffes und kompaktes Bundesgesetz zu machen. Diese Normierung könnte aber systematisch auch im Bundesgesetz (BG) über die Wasserbaupolizei (SR 721.10), BG über den Wasserbau (SR 721.100) und/oder allenfalls auch im WRG (SR 721.80) verankert werden. Es würde sich u. E. eher aufdrängen, die drei Bundesgesetze (Haftung, Wasserbau und Wasserbaupolizei) in einem Erlass zusammenzufassen. Mit dem Erlass eines Bundesgesetzes könnte gleichzeitig auf den Erlass anderer Rechtsnormen verzichtet und die Übersicht besser gewahrt werden. Diese Ziele wären unseres Erachtens mit einer Revision zu bewerkstelligen.

Eine Zusammenfassung dieser Rechtsnormen drängt sich nicht nur aus sachlichen Gründen auf. Das BG über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877 besteht noch aus einem grösstenteils aufgehobenen Erlass mit fünf Rumpffartikeln (Art. 3^{bis}, 12^{bis}, 13^{bis}, 14 und Art. 15). Das Wasserbaugesetz verfügt über 20 Artikel. Wir ersuchen Sie, um eine Parallel-Revision des Wasserbaupolizeigesetzes und eine Integration des Wasserbaugesetzes vom 21. Juni 1991 in ein neues "Wasserbau-Haftungsgesetz".

2. Deregulierung: Haftung soll der Staat übernehmen?

Wie die Materialien zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (WRG) bestätigen, wurde im Hinblick auf den geplanten Ausbau der Wasserkraft stark zu Gunsten eines möglichst ungehemmten Wasserkraftwerkbbaus legiferiert und reglementiert. Nicht nur der Wasserzins wurde per Gesetz dem Markt entzogen und niedrig gehalten, sondern auch die Haftung wurde massiv eingeschränkt (...). Nach 80 Jahren ist diese Wirtschaftsbranche wohl alt genug, um sich im demokratischen Rechtsstaat den Rechten und Pflichten so zu stellen, wie die übrigen Rechtssubjekte.

Die Stauhaltung und die Produktion elektrischer Energie ist eine gewerbsmässige oder industrielle Wirtschaftstätigkeit. Im Sinne der Rechtsgleichbehandlung ist es verpönt, für einzelne Wirtschaftssubjekte besondere Privilegien zu errichten. Wenn man heute von Liberalisierung, Eigenverantwortung und Deregulierung spricht und davon ausgeht, dass der erwachsene Bürger grundsätzlich eigenverantwortlich handeln und für seine Handlungen auch die Verantwortung übernehmen muss, ist nicht einzusehen, weshalb der Staat hier regulierend eingreifen soll und z.B. einen Teil der Haftung selber übernehmen muss. Solange der Staat die Haftung nicht bei anderen Rechtsgenossen übernimmt, stellt sich die Frage, weshalb hier eine **Rechtsungleichheit** geschaffen werden soll. Und warum soll der Staat gerade hier helfend eingreifen, wo es sich um eine Gruppe von wirtschaftlich extrem potenten Unternehmungen handelt? So verteilen die hier hauptsächlich betroffenen 168 Unternehmungen der Elektrizitätsbranche allein 1993 **621 Mio. Franken Reingewinn** (vgl. Schweiz. Elektrizitätsstatistik 1994, S. 43).

"Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet" (OR Art. 41, Abs. 1). Dieser Rechtsgrundsatz gilt für 7 Mio. Einwohnerinnen und Einwohner unseres Landes. Wer Schaden verursacht, haftet dafür; entweder zahlt der Verursacher des Schadens oder seine Haftpflichtversicherung. In der Praxis wird heute von jedem/r Einwohner/in erwartet, dass er/sie eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschliesst und diese auch persönlich bezahlt. Wenn eine Mittelsstandsfamilie mit einem Durchschnittseinkommen von 70'000 Franken pro Jahr vielleicht einen **Vermögenszuwachs von 5'000 Franken** am Ende des Jahres verzeichnet, erwartet man selbstverständlich, dass sie für das Auto eine **Haftpflichtversicherung** abschliesst, welche **Sach- und Personenschäden bis 5 Mio. Franken deckt**. Diese Versicherungssumme von 5 Mio. Franken zur Deckung allfälliger Schäden ist somit etwa 1'000 Mal grösser als das Reineinkommen dieser Mittelsstandsfamilie.

Behandeln wir die Inhaber von Stauanlagen gleich, wie eine Schweizer Mittelsstandsfamilie, so würde die zu versichernde Schadenssumme 621 Milliarden Franken betragen (1'000 Mal Reingewinn 1993 von 621 Mio. Franken). Die Limitierung der Deckungskapazität der Versicherungseinrichtungen auf höchstens 400 Mio. Franken pro Ereignis und damit rund 30% unter dem Reingewinn von 1993 empfinden wir aus Gründen der Rechtsgleichbehandlung als eine stös-

sende Ungerechtigkeit. Es geht nicht an, den Staat und unsere Behörden ständig nur zu kritisieren, privat möglichst grosse Gewinne einzuheimsen, aber die Verantwortung und die Haftung dem Staat abzuschieben. Das Haftungsverhältnis zwischen Reineinkommen und Deckungssumme, welche einer **durchschnittlichen Mittelsstandsfamilie** in der Schweiz zugemutet wird, ist auch für unsere **mächtigsten Wirtschaftskonzerne** zumutbar. Dies um so mehr, als sie praktisch über Monopolstrukturen verfügen und kaum der Konkurrenz ausgesetzt sind.

3. Rechtsgleichheit: Schweizer Familien 1000 Mal schlechter gestellt?

Die vorgeschlagene Regelung erachten wir als unvereinbar mit dem Art. 4 unserer Bundesverfassung. Diese Norm schreibt ausdrücklich vor, "alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich". Die massive **Übernahme der Schadensdeckung durch den Staat** entspricht einem **Vorrecht** für eine **bestimmte Personengruppe**. "Bestimmte Gruppen, Schichten oder Personen privilegierende oder diskriminierende... staatliche Anordnungen verletzen die allgemeine Gleichheit (...). Gerechtigkeit erfordert gleiche Behandlung des Gleichen und differenzierte Behandlung des Ungleichen ..." (vgl. G. Müller, Kommentar zu Art. 4 BV, N.1 und N.3). "Die Form der Gleichheit und Gerechtigkeit hat in erster Linie der Gesetzgeber zu verwirklichen" (Fritz Gygi, Die Schweiz. Wirtschaftsverfassung, 2.A, Bern/Stuttgart 1978, S. 141 ff.). "Das **Rechtsgleichheitsgebot** gilt in der Schweiz seit jeher **unbestritten für Rechtssetzung und Rechtsanwendung**" (vgl. Kommentar, N.30 zu Art. BV).

Wir erachten die Haftungsbeschränkung auf 400 Mio. pro Ereignis bzw. 800 Mio. Jahr als unvereinbar mit unserer Rechtsordnung und insbesondere mit Art. 4 BV. Es geht nicht an, dass wir eine **durchschnittliche Mittelsstandsfamilie** in der Schweiz bezüglich Haftungsdeckung **1'000 Mal schlechter stellen als Inhaber von Stauanlagen**. Die Haftungsbeschränkung für Stauanlagen ist entscheidend anzuheben. Bei einer Deckungskapazität der Versicherungseinrichtungen von 50 Milliarden Franken würden die Inhaber von Stauanlagen gegenüber einer Schweizer Durchschnittsfamilie immer noch um den Faktor 10 privilegiert. Reicht dies nicht aus? Wenn die Versicherungssumme zur Deckung des allfälligen Risikos hoch erscheint, rechtfertigt sich dies aus drei Gründen:

1. Es gibt andere Wirtschaftssubjekte in der Schweiz, welche ebenfalls Energie, Strom und Wärme anbieten, ohne dass der Staat die Versicherungsdeckung übernehmen muss. Eine **Übernahme der Versicherungsdeckung** bei der Wasserkraftnutzung **verzerrt den Wettbewerb** und behindert konkret die Produktion von Wärme und Elektrizität durch Sonnenenergie oder andere erneuerbare Energien. Seit 1989 gibt es in der Schweiz genügend Beispiele von **Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten**, welche mit **70 bis 100% Solarenergie versorgt** werden. Die massive Wettbewerbsverzerrung verhindert eine verstärkte Markteinführung dieser neuen Energieträger.

2. Wenn das Schadenpotential gross ist, so muss es verursachergerecht im Preis zum Ausdruck kommen. Dies ist eine **Voraussetzung für die Kostenwahrheit**. Wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit des Störfalls sehr klein ist, werden die privaten Versicherer diesen Faktor gebührend berücksichtigen können, sodass die **Prämien trotzdem nicht allzu hoch ausfallen werden**.

3. Die grossen Gewinne fallen bei den im Mittelland ansässigen Elektrizitätsgesellschaften an. Die **Gefahr** und das **Risiko** bestehen aber vor allem im Berggebiet und für die **Bergbevölkerung**. Es ist auch aus diesem Grund stossend, einerseits den grossen **Elektrizitätskonzernen jährlich exorbitante Gewinne** zu sichern und andererseits die Bergbevölkerung einer grossen Gefahr auszusetzen. Und sollte die Gefahr real eintreten, wären die Elektrizitätskonzerne einerseits durch die Gewinnsicherung und andererseits durch die Begrenzung der Schadensersatzansprüche gleich mehrfach privilegiert.

4. Haftungsbeschränkung: verfassungsmässig?

Laut EVD-Bericht kann das Schadenpotential "in einzelnen Fällen mehrere Milliarden Franken betragen" (vgl. Bericht zum BG über die Haftpflicht für Stauanlagen, Bern 1995, S. 6 und 25). Nachdem bereits Eisenbahnen, Motor- und Luftfahrzeuge eine Gefährdungshaftung vorsehen, ist es u.E. eine Selbstverständlichkeit, dass wir hier ebenfalls von einer Gefährdungshaftung ausgehen. Art. 22ter BV gewährleistet das Eigentum für alle Einwohnerinnen und Einwohner dieses Landes. Die Vorschläge zur **Beschränkung der Ersatzansprüche** und der Vorschlag für eine **besondere Entschädigungsordnung**, welche die Bundesversammlung erlassen sollte, die **kein ordentliches Verfahren** vorsieht, **noch referendumspflichtig** wäre, erachten wir als krassen Widerspruch zum Art. 22ter BV und Art. 89 BV. "Der Gesetzgeber darf sich ... nicht zu weit von den bisherigen Vorstellungen über das Eigentum entfernen oder es gar durch andere Rechtsinstitute ersetzen" (vgl. Kommentar, N.1 zu Art. 22ter BV).

Durch eine Beschränkung der Ersatzansprüche der Geschädigten wird in das Eigentum des Einzelnen massiv eingegriffen. Es ist aber "dem Gesetzgeber versagt, das Eigentum als ein jedermann zugängliches Rechtsinstitut in Frage zu stellen oder das Vermögen fortlaufend auszuhöhlen" (vgl. BG 106 Ia, 348; Kommentar, a.a.O., N.7 zu Art. 22ter BV). Es geht nicht an, hier einseitig und nur aus dem Blickwinkel der Inhaber von Stauanlagen zu legitimieren und die **Eigentumsinteressen der Betroffenen**, vor allem im **Berggebiet** durch Haftungsbeschränkungen und durch Beschränkung der Ersatzansprüche wissentlich und willentlich zu **missachten**. "Eigentumsbeschränkende Massnahmen, die unter dem Deckmantel der Raumplanung einen Eingriff in den wirtschaftlichen Wettbewerb bezwecken, um bestimmte Gewerbegebiete oder Betriebsformen vor Konkurrenz zu schützen oder in ihrer Existenz zu sichern, sind deshalb verfassungswidrig" (vgl. Kommentar, a.a.O., N.10 zu Art. 22ter BV). Hier geht es nicht einmal um raumplanerische Massnahmen, sondern **ausschliesslich um die Aus-**

schaltung der Konkurrenz. Die Energieverschwendung nimmt heute derartige Ausmasse an, dass der Nutzenergiewirkungsgrad lediglich bei 40,5% liegt (vgl. Schweiz. Gesamtenergiestatistik 1994, S.11)

Obwohl die Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien volkswirtschaftlich wie ökologisch viel sinnvoller wären, haben solche Massnahmen kaum oder nur geringe Chancen umgesetzt zu werden, weil für die traditionellen Energieträger Privilegien geschaffen und noch geschützt werden. Die Beschränkung der Ersatzansprüche der Betroffenen erachten wir eindeutig als eine Absicherung von Privilegien, welche verfassungswidrig und mit Art. 22ter BV unvereinbar ist. Art. 22ter Abs. 3 BV schreibt ausdrücklich vor: "Bei Eigentumsbeschränkung, die einer Enteignung gleich kommen, ist die volle Entschädigung zu leisten".

Im Sinne der Deregulierung, zur Erreichung der Kostenwahrheit im Energiebereich sowie zur Wahrung unserer Eigentumsfreiheit im Sinn unserer BV ersucht die SGS, die Beschränkungen der Ersatzansprüche konsequent aus diesem Erlass zu verbannen. "Die Entschädigungspflicht des Gemeinwesens für rechtmässige Eingriffe in das Privateigentum beruht auf dem Gedanken, dass dem Einzelnen nur dann zugemutet werden, im Interesse der Allgemeinheit gewisse besondere Leistungen zu erbringen oder Lasten zu übernehmen, wenn die entsprechende Vermögensverminderung ausgeglichen wird. Könnte der **Staat entschädigungslos vermögenswerte Rechte enteignen**, so geriete auch die auf dem Vertrauen in bestimmte Wertrelationen basierende Güterauschordung **ins Wanken**, welche eine **Grundlage unseres marktwirtschaftlich orientierten Wirtschaftssystems bildet**. Die Wertgarantie ist also nicht nur Ausfluss der Gerechtigkeit im Sinn der Lastengleichheit, sondern hat zudem eine für die freiheitliche Wirtschaftsordnung unentbehrliche Stabilisierungsfunktion" (vgl. Kommentar N.19 zu Art. 22ter BV).

Wenn bei der Bestandesgarantie noch Kompromisse möglich wären, so darf nach Lehre und Judikatur die Wertgarantie nicht gefährdet werden. Freilich kann der Staat Ausnahmen von der Eigentumsgarantie vorsehen, sofern das öffentliche Interesse, die Verhältnismässigkeit, Geeignetheit und Notwendigkeit entsprechende Massnahmen erfordern. Nachdem die **Energieeffizienz lediglich bei 40,5% liegt**, kann wohl kaum von einem öffentlichen Interesse an einer noch grösserer Energieverschwendung gesprochen werden. Das öffentliche Interesse für die Schaffung solcher Privilegien fehlt. Ebenso wenig entsprechen solche Privilegierungsmassnahmen dem Grundsatz der Notwendigkeit. "Falls auch eine die Betroffenen weniger belastende, die geschützten Vermögensrechte schonendere Massnahme zum Ziel führen würde, ist der Eingriff unverhältnismässig. So darf das Enteignungsrecht nur geltend gemacht werden, wenn und soweit es zur Erreichung des Zwecks notwendig ist" (vgl. Kommentar, N.40 zu Art. 22ter BV).

Wie oben ausgeführt, existieren seit 1989 Wohn-, Gewerbe- und Fabrikbauten, welche zu 100% mit solarer Wärme und solarer Elektrizität versorgt werden. Die

Produktion von Wärmeenergie und Elektrizität ist heute möglich, ohne solche Gefahren in Kauf nehmen zu müssen. Das Ziel ist somit mit einer "die geschützten Vermögensrechte schonendere Massnahme" möglich. Wir meinen damit nicht, dass die Stauanlagen stillgelegt werden sollten, im Gegenteil. Sie dürfen betrieben werden, müssen aber **die gleichen Rahmenbedingungen erfüllen und die gleichen Kosten tragen, wie die anderen Energieträger im wirtschaftlichen Wettbewerb** (Sonnenergienutzung). Im Sinn der freien Marktwirtschaft und der Wiederherstellung eines fairen Wettbewerbs im Energiesektor fordern wir die Abschaffung dieser ungerechtfertigten Privilegien für die Inhaber von Stauanlagen. Nachdem die Hydroelektrizität jährlich die Kernenergieproduktion mit rund 1,5 Milliarden Franken subventionieren kann (vgl. Neue SGS-Energiestudie 1992-2070, Zürich 1992, S. 125 ff), ist nicht einzusehen, weshalb diese Anlagen nicht die gesamte Haftung für ihre wirtschaftliche Tätigkeit übernehmen könnten.

Zusammenfassend erachten wir die **Beschränkung der Deckungssumme, die Übernahme der Haftung durch den Bund und die Beschränkung der Ersatzansprüche als verfassungswidrig**. Wir ersuchen Sie im Sinne der Erwägungen, diese falschen Grundsätze aus dem Gesetzesvorschlag zu eliminieren und eine **unbeschränkte Gefährdungshaftung** einzuführen, welche die Inhaber der Anlagen selber übernehmen müssen, wie die übrigen Wirtschaftssubjekte, welche andere Energieträger anbieten. Nur eine solche Lösung erlaubt einen fairen Wettbewerb und die Achtung einer freien und fairen Marktwirtschaft. Wenn eine verursachergerechte Haftung eingeführt würde, ist nicht auszuschliessen, dass die Strompreise etwas erhöht werden müssten. Dies dürfte aber kaum Probleme bereiten, weil diese ohnehin laufend erhöht werden, wie ein Vergleich der Stromstatistiken 1980 bis 1994 beweist (ca. +30%). Die Strompreiserhöhungen haben noch nirgends zu einem Markzusammenbruch geführt, im Gegenteil. Strompreiserhöhungen können hier fast beliebig durchgesetzt werden, weil es sich in der Schweiz um **Monopolunternehmen** handelt, bei welchen die Inhaber der Stauanlagen und Elektrizitätsgesellschaften die Preise diktieren und die Konsumenten bezahlen.

Weil sich die SGS im Gegensatz zu anderen Natur- und Umweltorganisationen grundsätzlich mit den Fragen der Kernenergie nicht näher befasst, nehmen wir diesbezüglich auch keine Stellung zum Kernenergiehaftpflichtgesetz. Indessen meinen wir, dass die staatsrechtlichen Gesichtspunkte bezüglich Haftung nicht grundsätzlich anders zu beurteilen wären als in diesem Fall, im Gegenteil. Nach Angaben des deutschen Bundesministeriums für Wirtschaft würde die KKW-kWh 3,60 DM betragen (vgl. Bundesministerium für Wirtschaft, Internalization of External Costs, 2^d International Conference, September 1992, Wisconsin, USA, S.6). Diese Feststellung ist insofern "beruhigend", als bereits ein Bruchteil dieses Betrages pro kWh bei der Wasserkraft ausreichen würde, um in verfassungskonformer Weise die marktwirtschaftlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

5. Fonds statt Bundesversicherung

Aus ordnungspolitischen Gründen erachten wir eine Übernahme der Haftung durch den Bund in Form einer ev. von Privaten geführten Bundesversicherung als wettbewerbsverzerrend und daher abzulehnen. Die Produktion von Elektrizität ist eine gewerblich industrielle Tätigkeit, welche in einer freien Marktwirtschaft den Marktkräften zu überlassen ist. Wer Strom oder Wärme aus einer Holz- oder Solaranlage bezieht, bezahlt einen etwas höheren Preis, weil der **Holz- oder Solarenergieproduzent die gesamte Haftung für seine Energieproduktion selber übernehmen muss**. Es geht nicht an, dass der Staat die Hydroenergieproduzenten durch Beschränkung der Haftung, Übernahme der Haftung und Beschränkung der Ersatzansprüche mehrfach privilegiert, währenddessen die Holz- und Solarenergieproduzenten weder mit einer Haftungsbeschränkung noch mit einer Übernahme einer Haftungsgarantie rechnen können. Primär ist hier für Rechtsgleichbehandlung zu sorgen, damit der Wettbewerb im Energiemarkt in Zukunft funktioniert. Sofern eine Übernahme der Deckungspflicht durch den Bund trotzdem erfolgen sollte, sprechen wir uns entschieden für eine Fondslösung aus. Dabei schlagen wir vor, dass dieser Fonds durch die Betreiber der Anlagen gespiesen werden muss. Dieser Fonds ist mit den Einlagen und Zinseszinsen soweit aufzustocken, dass eine unbeschränkte Haftung, jedoch mindestens 50 Milliarden Franken, garantiert sind, ohne die Ersatzansprüche zu beschränken.

II. SCHWERPUNKTE ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Anträge für neue Bestimmungen sind **fett**, die Begründung *kursiv* geschrieben.

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die **gesamte Deckung und Haftung für Schäden, die auf das Austreten von Wassermassen aus einer Stauanlage zurückzuführen sind**.

Begründung:

Wie im allgemeinen Teil bereits ausgeführt, handelt es sich hier um eine Gefährdungshaftung. Wenn heute einem Autofahrer eine Deckung für sein Fahrzeug von 5 Mio. Franken zugemutet wird, welche alle durch das Fahrzeug verursachten Schäden decken soll, so muss auch hier klar geregelt werden, dass sämtliche Schäden nach diesem Gesetz geregelt und gedeckt werden müssen. (...)

Art. 2 Abs. 2 und 3 Geltungsbereich

² Die zuständige kantonale Behörde unterstellt **alle Stauanlagen, die diese Mindestmasse nicht erreichen, diesem Gesetz, sofern sie eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen**.

³ Der Bundesrat nimmt die Anlage nach Absatz 1 von der Unterstellung aus, wenn deren Inhaber nachweist, dass sie **absolut keine Gefahr für Mensch und**

Umwelt darstellt und der Inhaber für alle eventuellen Schäden im voraus die notwendige Sicherheit leistet.

Begründung:

Beim Absatz 2 sollte es klar sein, dass alle Stauanlagen, welche eine Gefahr bedeuten, diesem Gesetz unterstellt werden. Die Begriffe Person oder Sachen erscheinen zuwenig genau. Insbesondere möchten wir Begriffsstreitigkeiten ob Eigentum, Sachherrschaft über dingliches oder rechtliches Eigentum, usw. Sachen im Sinne des SHG bedeuten, vermeiden. Die Umwelt umfasst u. E. alles. Es geht hier vor allem darum, dass alle auch unvorausehbare Schäden erfasst werden.

Art. 7 Anwendung anderer Bestimmungen

2 Ersatzansprüche aufgrund des Obligationenrechts, anderer Bestimmungen des eidgenössischen Rechts oder des kantonalen Staatshaftungsrechts bleiben allen Anspruchsberechtigten gewahrt.

Begründung:

Diese Präzisierung ist notwendig, weil es sich auch um Gemeinwesen handeln kann. Im übrigen können nicht nur Personen, sondern auch Sachen beschädigt sein. Diese Norm darf nicht dazu führen, dass die Gefährdungshaftung ausgehöhlt wird. Insbesondere wäre es unzulässig, die Gefährdungshaftung hier derart einzuschränken, dass sie faktisch auf eine Verschuldungshaftung hinauslaufen würde. Die Übernahme sämtlicher Schäden durch den Inhaber der Anlage muss in jedem Fall gewährleistet sein. Insoweit gehen die übrigen Haftungsbestimmungen nach OR oder GSchG nicht vor.

Art. 14 Unbeschränkte Haftung

1 Die Haftung nach diesem Gesetz ist grundsätzlich unbeschränkt und durch Haftpflichtversicherungsverträge sicherzustellen.

2 Der Bundesrat teilt die Stauanlagen in Risikoklassen ein und legt die Deckungssummen fest.

Begründung:

Wie bereits im allgemeinen Teil erwähnt, plädieren wir grundsätzlich für eine unbeschränkte Haftung. Die Produzenten und Verantwortlichen für andere Energieträger können eine Haftung auch nicht auf Dritte abschieben. Zur Begründung verweisen wir auf die Ziff. 2 bis 6 im Allgemeinen Teil. Eine Haftungsbeschränkung erachten wir mit dem Grundsatz der Rechtsgleichbehandlung als unvereinbar. Eine solche Regelung würde ausserdem auch der Eigentumsgarantie gemäss Art. 22^{ter} BV zuwider laufen.

Indem man im Abschnitt 2 dem Bundesrat die Möglichkeit gibt, Stauanlagen in Risikoklassen einzuteilen und Deckungssummen festzulegen, wird die Bestimmung der Haftung für diese Anlagen nicht allzu schwierig sein. Die priva-

ten Versicherer müssen die entsprechenden Angebote machen, welche sie meinen verantworten zu können. Der Bundesrat prüft diese Vorschläge und beachtet andererseits die öffentlichen Interessen in den betroffenen Gebieten. Insbesondere obliegt ihm die Pflicht zu prüfen, welche Schäden beim grösstmöglichen Schadensfall entstehen könnten. Die Schadensberechnung ist hier nicht unkalkulierbar. Die Schadenssumme ist ausschlaggebend für die Festlegung der jeweiligen Deckungssumme für die entsprechenden Risikoklassen. Im übrigen gilt der Grundsatz der Rechtsgleichbehandlung auch hier ohne einseitige Privilegierung der Inhaber von Stauanlagen.

Wenn ein Inhaber einer Stauanlage keine Versicherungsdeckung für eine Anlage erhalten sollte, so ist es offensichtlich, dass das Risiko unverhältnismässig gross ist. Wer die Anlage weiterbetreiben will, muss die entsprechenden Massnahmen ergreifen, um den Sicherheitsbedürfnissen nachzukommen. Wenn es einem Autofahrer nicht gestattet ist, ohne Versicherungsdeckung für ca. 5 Mio. Franken mit seinem Fahrzeug herumzufahren, so darf einem Inhaber einer Anlage auch nicht erlaubt sein, eine Stauanlage ohne entsprechende Versicherungsdeckung zu betreiben. Zur weiteren Begründung verweisen wir auf den Allgemeinen Teil, Ziff. 2 bis 5.

Art. 18 Versicherung

2 Die gesamte Deckungssumme beträgt je Stauanlage höchstens 5 Milliarden Franken. Zusätzlich kann der Bundesrat für die Versicherung der anteilmässigen Zinsen und Verfahrenskosten der Bundesdeckung eine Summe von höchstens 500 Mio. Franken vorsehen.

3 Übersteigen die Schäden ausnahmsweise die im Abs. 2 erwähnte Höchstsumme, haftet der Bund bis zum Betrag von 80 Milliarden Franken. Zur Deckung dieser und allenfalls höherer Schäden setzt der Bund die Armee, den Zivildienst sowie den Katastrophenhilfscorps ein. Zu diesem Zwecke erhebt der Bund eine solidarische Katastrophenabgabe auf die gesamte Hydroenergieerzeugung der Schweiz bis alle Schäden ordnungsgemäss gedeckt werden können.

Begründung:

Wie bereits im Allgemeinen Teil ausgeführt, geht es vor allem darum, die Schäden, welche durch Stauanlagen verursacht werden, ordnungsgemäss zu decken. Eine Durchbrechung dieses fundamentalen Grundsatzes wäre mit unserer Rechtsordnung und insbesondere mit Art. 4 und Art. 22^{ter} unserer BV unvereinbar. Im übrigen erachten wir es als unzulässig, dass eine Versicherung bei der Gefährdungshaftung bestimmte Schäden ausschliesst. Im Interesse der Rechtssicherheit müssen sämtliche Schäden gedeckt werden, welche durch Stauanlagen verursacht oder mitverursacht werden.

Die Deckungssumme nach Abs. 2 soll höchstens 5 Milliarden Franken betragen. Im Bericht wird mehrmals darauf hingewiesen, dass Schäden von mehreren

Millarden Franken entstehen könnten, sodass dies nur eine Anpassung an die Realität ist. Entsprechend erhöht sich auch die Höchstsumme für Zinsen und Verfahrenskosten.

Da wir vom Grundsatz der Rechtsgleichheit und der Eigentumsgarantie nach Art. 22ter BV ausgehen, müssen die Inhaber von Stauanlagen bzw. ihre Versicherer für sämtliche Schäden aufkommen. Sofern die privaten Versicherer diese Haftung nicht übernehmen wollen, soll der Bund die erwähnte Höchstsumme bis zum Betrag von 80 Milliarden Franken übernehmen. Auch hier soll der Wettbewerb zwischen öffentlichen und privaten Versicherer spielen, um die freie Marktwirtschaft zu garantieren. Nachdem Kraftwerkbauten bereits mehrere Milliarden Franken kosten (ca. 3-4 Mrd. Franken Pumpspeicherwerk Grimsel West, 0,6 Mrd. Franken Ilanz I + II, 0,5 Mrd. Franken Pumpspeicherwerk Val Curciousa usw.) würde dieser Betrag einem durchschnittlichen Vermögenswert von 0,5 Milliarden Franken pro Anlage bezogen auf die 185 zu versichernden Stauanlagen bedeuten. Sofern diese Deckung immer noch nicht ausreichen sollte, soll der Bund die Armee, Zivildienst und den Katastrophenhilfscorps einsetzen und auch eine solidarische Katastrophenabgabe auf die gesamte Hydroelektrizitätserzeugung der Schweiz erheben. Das Leben und die Existenzmöglichkeit der betroffenen Familien darf nicht in Frage gestellt werden durch eine immer lukrativere Wirtschaftstätigkeit der Inhaber von Stauanlagen. Das Leben und die Existenzberechtigung der Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz geht dem reinen wirtschaftlichen Interesse dieser Stauanlagen-Inhaber vor.

Art. 19 Beiträge der Haftpflichtigen

Begründung:

Wir sind mit dem Kostendeckungsprinzipverfahren einverstanden. Doch soll dieses überall gelten, sowohl bezüglich Beiträge für die privaten wie auch für die öffentlich-rechtlichen Institutionen. Der Hinweis im Bericht, wonach Naturvorgänge und kriegerische Ereignisse nicht gedeckt werden, kann in dieser Form nicht akzeptiert werden. Hier erwarten wir eine klare Differenzierung. Wenn Naturvorgänge und kriegerische Ereignisse Schäden auslösen, welche in absolut keinem Zusammenhang mit Stauanlagen stehen, müssen die Inhaber der Stauanlagen auch nicht dafür aufkommen. Ergibt sich aber zwischen einem Naturvorgang und allfälligen Schäden ein Kausalzusammenhang mit einer Stauanlage, so müssen die Inhaber der Stauanlagen entsprechend die Haftung übernehmen und dies für diesen Anteil, der durch die Stauanlage verursacht wurde. Dasselbe gilt bei kriegerischen Ereignissen. Wenn die Anlagen auf Befehl der Behörden nicht abgesenkt oder in Betrieb gelassen werden, so können sich die Inhaber der Stauanlagen von der Haftung entlasten. Das Risiko übernehmen die anordnenden Behörden mit der Deckung des Bundes.

Art. 20 Nationale Elementarschadensfonds (NESF) und freier Wettbewerb

¹ Der Bund errichtet einen Fonds, dem die Beiträge nach Art. 19 und die Zinserträge gutgeschrieben werden, um die Deckung aller Bundes-Risiken sicherzustellen.

² Soweit die privaten Versicherungseinrichtungen die Schäden bis zum Betrag gemäss Art. 18 Abs. 2 nicht decken, kann der Bund zusammen mit allen interessierten Kantonen einen Nationale Elementarschadensfonds (NESF) errichten. Der NESF untersteht der Aufsicht des Bundes und erhebt die Fonds-Beiträge gemäss Kostendeckungsprinzip und grundsätzlich nach denselben Kriterien wie die privaten Versicherungseinrichtungen.

³ Sofern ein effizientes und marktwirtschaftlich funktionierendes Privatversicherungssystem durch Marktabsprachen, privaten Monopolgebilden und privaten Kartellen im Privatversicherungsbereich usw. gefährdet ist, kann sich der NESF ebenfalls bis um 50% des Versicherungsbereiches der privaten Versicherungseinrichtung bewerben.

Begründung:

Wenn die Eigentumsgarantie gewährleistet werden soll, müssen nicht nur sämtliche Schäden gedeckt, sondern auch die entsprechenden Beiträge dazu erhoben werden. Sofern die privaten Versicherer nicht willens oder fähig sind, diese Risiken zu übernehmen, soll ein Nationaler Elementarschadensfonds (NESF) errichtet werden, um die Schäden zu decken.

Der NESF hat zwei Grundsatzfunktionen:

1. Grundsätzlich müssen sämtliche Schäden gedeckt werden.
2. Sicherung des freien und fairen Versicherungswettbewerbs durch Verhinderung der Monopolisierung.

Bereits im Bericht wird die Gefahr der privaten Monopole erwähnt. Um dieser Gefahr zu begegnen, kann nur eine öffentlich-rechtliche Institution errichtet werden, welche unter der Aufsicht des Bundes steht und grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen betrieben wird, wie die privaten Institutionen.

Klar ist, dass auch die Beiträge für den Bund wie für diesen NESF gemäss Kostendeckungsprinzip erhoben werden müssen. Dieser NESF soll jene Beträge decken, welche jene der privaten Versicherungseinrichtung übersteigen und bis zum Betrag von 5 Milliarden Franken pro Anlage reichen. Damit sind die Risiken gemäss Artikel 18 Abs. 2 bis zum Betrag von 5 Milliarden Franken gedeckt. Nur im Fall der monopolistischen Beherrschung des Marktes durch die privaten Versicherungseinrichtungen könnte der NESF konkurrierend eingreifen, um den Wettbewerb im Sinne einer freien Marktordnung sicherzustellen. Sofern Markt und Wettbewerb unter den Privaten funktioniert, wäre ein solcher Eingriff nicht notwendig und nicht zulässig.

In wirklichen Katastrophenfällen, wo die Schäden die Grenze von 5 Milliarden Franken übersteigen (vgl. Art. 18 Abs. 3), soll der Bund angemessen handeln können, um die Geschädigten nicht im Stiche lassen zu müssen. Einerseits kann er auf seine Mittel, wie Armee, Zivildienst und Katastrophenhilfscorps zurückgreifen. Andererseits ist es auch angezeigt, dass er eine Katastrophenabgabe, zwecks Finanzierung dieser "grösst anzunehmenden Risiken" erhebt. Auch hier soll eine Abgabe auf die Stromproduktion die Mittel zur Risikodeckung sicherstellen. In einem solchen Fall wäre auch eine Abgabe während und nach der Katastrophe möglich. Damit müssten die Mittel nicht bereits zum Zeitpunkt der Katastrophe im vollen Umfange bereitgestellt sein. Mit einer Abgabe von 10 Rappen pro kWh auf die Hydroelektrizität während eines Jahres könnte der Bund Einnahmen von 3 bis 3,5 Milliarden Franken erzielen, was ausreichen würde, um ein Kapital zwischen 50 und 60 Milliarden Franken zu verzinsen. Selbstverständlich kann sich die Schadensbehebung und Schadensdeckung über mehrere Jahre hinwegziehen, sodass die Abgabe auf die Hydroelektrizität entsprechend kleiner sein und über mehrere Jahre erstreckt werden kann.

Bereits diese Zahlen zeigen, dass es kaum Gründe gibt, dass sich Bund oder Private aus der Verantwortung schleichen und die Schäden, welche durch Stauanlagen angerichtet werden, nicht decken. Art. 24^{bis} Ziff. 2 lit. b BV gibt dem Bund die Kompetenz, Bestimmungen zu erlassen über die "Sicherheit der Stauanlagen". Die vorgeschlagene Regelung ist somit bundesverfassungskonform und widerspricht im Gegensatz zum Vernehmlassungsentwurf weder der Rechtsgleichheit noch der Eigentumsgarantie der heutigen BV.

Art. 26 Grundsätze

1 Im Falle eines Grossschadens kann die Bundesversammlung durch allgemeinverbindlichen, dem Referendum nicht unterstehenden Bundesbeschluss die notwendigen Massnahmen ergreifen und eine Entschädigungsordnung gemäss Art. 18 Abs. 3 aufstellen.

Begründung:

Dieser Abs. 1 wurde entsprechend in der erwähnten Konstruktion für absolute Grossschäden und Katastrophenfälle von über 5 Mrd. Franken konzipiert, damit die Geschädigten auch in einem solchen Fall nicht leer ausgehen. Insoweit könnten wir damit einverstanden sein, dass in einem solchen Notzustand ein "dem Referendum nicht unterstehender Bundesbeschluss" erlassen wird.

Schlussbestimmungen/Anregung zu Art. 35 Ziff. 1

(Art. 41 Abs.1 Bst.b Bundesrechtspflegegesetz/SR 173.110)

Nachdem wir wissen, dass das Bundesgericht nicht unter Arbeitsmangel leidet, erachten wir die Beurteilung durch das **Bundesgericht als einzige Instanz** und somit auch als **erste Instanz für Schäden ab 8'000 Franken** als problematisch.

Wir möchten Ihnen vorschlagen, als erste Instanz ein **kantonales Verwaltungsgericht** vorzusehen oder allenfalls eine **eidgenössische Rekurskommission** dem Bundesgericht vorzuschalten.

Wenn unsere Vorschläge zu mehr Rechtssicherheit führen und die Grundsätze von Art. 4 und Art. 22^{ter} BV nicht missachten und folgedessen zu etwas höheren Strompreisen führen, möchten wir immerhin zu bedenken geben, dass es sich hier um eine spezielle Situation handelt. Das Bundesgericht hat nämlich festgehalten, dass in der Schweiz **"ein unter freien Konkurrenzbedingungen zustandekommender Marktpreis (...) für elektrischen Strom nicht existiere"** (vgl. BVG 1983, Nr. 62; ZBl 87 [1986], S. 375; Steuerrevue 10/86, S. 492).

Im Gegensatz zu den übrigen Wirtschaftsbranchen herrscht hier praktisch **keine Konkurrenz**, weil es sich fast alles um **Monopolgebilde** handelt. Es rechtfertigt sich daher, unsere Vorschläge im neuen Entwurf umzusetzen.

IV. SGS-AUSSCHUSS, FINANZEN UND SEKRETARIAT

1. Der SGS-Ausschuss

Der SGS-Ausschuss, bestehend aus Herbert Maeder (SGS-Präsident, Rehetobel), Menga Danuser (SGS-Vizepräsidentin, Frauenfeld), Dr. phil. Andrea Lanfranchi (Poschiavo/Zürich), lic. iur. Giacun Valaulta (Märstetten/Rueun), Prof. Dr. Bernhard Wehrli (Luzern), und Dr. Michele Luminati, (Poschiavo/Zürich) sowie dem Unterzeichneten, erledigte an insgesamt 8 Sitzungen 106 Geschäfte. Die Schwerpunkte 1995 waren neben der Einreichung der Solar- und Energie-Umweltinitiativen die Verteidigung der Ausgleichsleistungen im National- und Ständerat sowie das Buchprojekt "La Greina".

2. Finanzen

Nachdem die SGS 1993 und 1994 Verluste von 40'000 Franken und 19'700 Franken zu verzeichnen hatte, freut es uns, dass wir dieses Jahr keine Verluste vermelden müssen, sondern einen leichten Vorschlag. Die Verluste von 1993 konnten praktisch wieder wettgemacht werden. Obwohl diese Tatsache sehr erfreulich ist, und wir über 90'000 Franken für das Buchprojekt eintreiben konnten, ist die Situation immer noch angespannt. In der Rezession trifft es viele Menschen, welche unseren Anliegen gegenüber positiv gesinnt sind. Wir erhalten zahlreiche Schreiben von Mitgliedern und Gönnern, welche erklären, sie seien arbeitslos, entlassen oder pensioniert, weshalb sie nicht weiterhin unsere Anliegen unterstützen könnten. Und diejenigen, welche unsere Anliegen unterstützen, spenden in der Regel geringere Beträge.

Der Aufwand wird immer grösser und die Erträge bleiben konstant oder nehmen leicht ab. Erfreulicherweise können wir aber mit Legaten rechnen. So vermachte uns Frau N. Weinmann im Jahr 1995 122'000 Franken. Dies half im wesentlichen mit, die negative Budgetsituation auszubessern und die andern Anliegen im Bereich des Gewäs-

erschützes, des Landschafts- und des Naturschutzes sowie die Solar- und Energie-Umweltinitiativen weiterhin zu unterstützen. Das Greinabuch stiess auf sehr grosse Sympathie; besonders beim Ladenverkauf, den der Verlag Bündner Monatsblätter übernahm. Es ist in jeder Hinsicht ein Vorzeigebjekt. Leider müssen wir feststellen, dass dieses Projekt trotz allen Vorzügen sich in finanzieller Hinsicht für die SGS noch nicht ausbezahlt hat. Die SGS verfügte Ende 1995 noch über einen Bestand von rund 1000 Büchern. Zahlreiche Bücher mussten natürlich an Journalisten gratis abgegeben werden. Trotz diesem Warenlager wird aus diesem Projekt eine Unterdeckung von wahrscheinlich über 50'000 Franken verbleiben. Wir versuchen erneut unser Bestes zu geben, um diesen Fehlbetrag so klein als möglich zu halten. Möglicherweise hatte der Buchverkauf auch etwas Einfluss auf den Kalenderverkauf. Nachdem wir in den beiden Vorjahren die Kalender stets nachdrucken lassen mussten, verblieb in diesem Jahr ein grösserer Stock an unverkauften Kalendern. Dies drückt ebenfalls etwas auf die Finanzen. Der finanzielle Druck auf die SGS nimmt also noch nicht ab und wir danken im voraus für allfällige Legate und freiwillige Beiträge oder Spenden.

3. Mutationen im SGS-Stiftungsrat

Der Maler und Jurist Tarcisi Cadalbert möchte aus dem SGS-Stiftungsrat austreten. Neu hinzu kommen Frau Nationalrätin Regine Aeppli Wartmann und Nationalrätin Silva Semadeni, Adolf Urweider, Präsident des Grimselvereins, Karin von Steiger und Dr. Andreas Schild, ebenfalls Grimselverein, sowie Rico Falett, ein bestandener und bekannter Umweltschützer aus dem Engadin.

4. Geschäftsstelle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Wie bereits im vergangenen Jahr angetönt verliess uns Frau Véronique Vernier und zog mit ihrem Lebenspartner nach Basel. Sie war seit 1993 bei der SGS tätig. An ihrer Stelle wurde Frau Marlise Filli-Koch gewählt. Im Namen der SGS möchten wir Véronique Vernier, Frau Yvonne Essig, Marlise Filli-Koch und Yvonne Cadonau-Wallier für den ausserordentlichen Arbeitseinsatz aufrichtig danken.

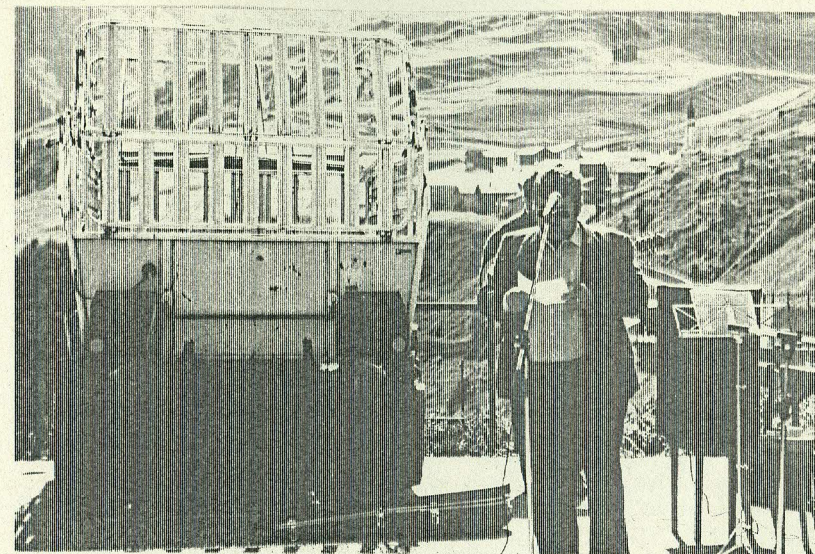
Allen Stiftungsrätinnen und Stiftungsräten, insbesondere jene, welche uns immer tatkräftig geholfen haben, möchten wir im Namen der SGS ganz herzlich danken.

**Für die Schweizerische Greina-Stiftung
zur Erhaltung der alpinen Fliessgewässer**

Herbert Mäder a.Nationalrat
Präsident

Gallus Cadonau
Geschäftsführer

Zürich, im September 1996
6C/SG/sgber96



Ansprache des Gemeindepräsidenten von Vrin, Gion Caminada



Nationalrat und SGS-Präsident Herbert Maeder mit Gemeindepräsident Toni Lechmann und Gemahlin und Tochter, im Hintergrund Prof. Pierre Fornallaz



SGS-Vizepräsidentin
und Nationalrätin
Menga Danuser
Die ersten "Fünfer"
für den Landschafts-
schutz und Aus-
gleichsleistungen



V.l.n.r. Brian Cyrill Thurston; Dr. Ernst Krebs, Winterthur; Pater Dr. Flurin
Maissen, Rumein; Tarcisi Maissen, Trun



Ansprache von
Nationalrat Dr.
Dumeni Columberg
zum Greina-Fest



V.l.n.r. Engagierte Teilnahme der einheimischen Bevölkerung und Gäste

Bilanz per 31. Dezember 1995

Aktiven

	Fr.	Fr.	Fr.
Postcheck 70 - 900 - 9		11'622.48	
Graub. Kantonalbank, Depositenkonto		156'674.16	
Graub. Kantonalbank, Festgeldanlage		180'000.00	
Wertschriften		100'000.00	
Debitor Verrechnungssteuer		2'827.55	
Transitorische Aktiven		675.00	
Darlehen Solar 91 / SSES/TdS		20'223.60	
Lagerbestand Studien/Publikationen		1'000.00	
Lagerbestand Greinabuch		40'000.00	
Büroeinrichtung		10'000.00	

PASSIVEN

Postcheck 70 - 1177 - 0			1'017.45
Kreditoren			407'769.35
Transitorische Passiven			18'260.00
Rückstellung Energieinitiative			30'000.00
Stiftungskapital per 01.01.1995	25'688.99		
Einnahmenüberschuss / Gewinn 1995	40'287.00		65'975.99
		523'022.79	523'022.79

Verwaltungsrechnung vom 01.01. bis 31.12.1995

EINNAHMEN

	1995 Fr.	1994 Fr.
Info-Kampagne 1995 / Kalender	740'964.60	625'397.55
Beiträge, Spenden, übrige Einnahmen	419'406.25	493'379.07
Öffentliche Beiträge	50'000.00	50'000.00
Verkauf Greinabuch	72'519.00	
Beiträge Greinabuch	75'000.00	
Charta Gemeinden/Solar 91	400.00	
Zinserträge	8'586.95	6'586.40
TOTAL EINNAHMEN	1'366'876.80	1'175'363.02

AUSGABEN

Info-Kampagne 1995 / Kalender	414'495.70	596'605.00
Projekt "Gewässerschutz/bedrohte Landsch."	114'116.30	109'653.10
Projekt "Greinabuch"	270'380.35	
Projekt "Fließgewässer/Landschaften"	13'727.85	13'271.00
Aktion "Landschaftskarten"		27'460.00
Solar- und Energieinitiative	32'125.00	75'896.25
Rückstellung SGS-Energieinitiative	30'000.00	
Öffentliche Arbeit / Presse	3'614.45	16'364.85
Arbeitsstudien / Tagungen	380.00	420.00
Unterstützungs- und übrige Beiträge	9'406.80	18'635.50
Beschwerdeverfahren	24'441.40	19'210.00
Entschädigung Geschäftsstelle / Verwaltung	155'409.40	157'685.00
Entschädigung Aushilfen	5'566.05	5'918.40
Sozialkosten / Personalversicherungen	52'442.70	37'647.90
Spesen Geschäftsstelle und SGS-Ausschuss	1'780.15	5'706.40
Mietzins Bürolokalitäten / Büroeinrichtung	23'068.75	22'747.75
Drucksachen / Kopien	7'040.35	6'550.40
Büromaterial / Fachliteratur	5'663.05	10'661.10
Telefon / Porti	20'605.45	16'846.00
Postcheck- und Bankspesen	17'532.25	19'151.35
Pch-Bar- und Rückfrankaturen	96'884.80	20'914.05
Buchhaltung und Abschluss	6'225.00	4'092.10
Argus der Presse	4'006.95	3'172.45
Übrige Unkosten / Abschreibungen	17'677.05	6'512.70
TOTAL AUSGABEN	1'326'589.80	1'195'121.30

EINNAHMENÜBERSCHUSS / GEWINN 1995

40'287.00 -19'758.28

REVISIONSBERICHT

An die Versammlung der Schweizerischen Greinastiftung Zürich

Als Rechnungsrevisoren der Schweizerischen Greinastiftung haben die Unterzeichnenden die Bilanz und Verwaltungsrechnung 1995 geprüft.

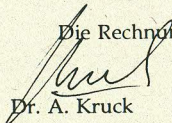
Die Bilanz schliesst beidseitig mit Fr. 522'005.34 ab und weist für das Jahr 1995 einen Einnahmenüberschuss von Fr. 40'287.- auf.

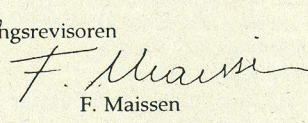
Die Bilanz und Verwaltungsrechnung stimmen mit der ordnungsgemäss geführten Buchhaltung überein.

Aufgrund der Ergebnisse unserer Prüfung beantragen wir, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen und dem Vorstand unter Verdankung der geleisteten Arbeit Entlastung zu erteilen.

Zürich und Trun, den 2. Oktober 1996

Die Rechnungsrevisoren


Dr. A. Kruck


F. Maissen

Protokoll der 9. Stiftungsratsversammlung der Schweizerischen Greina-Stiftung (SGS) vom 2. September 1995 im Hotel Piz Terri in Vrin

Anwesend:	NR Herbert Maeder	Dr. Andreas Frutiger
	NR Menga Danuser	Tarcisi Maissen
	NR Dr. Martin Bundi	Pater Flurin Maissen
	NR Dr. Dumeni Columberg	Flurin Maissen
	Peter Nagler	Bryan Thurston
	Gallus Cadonau	Margot Isenbeck
	Gion Caminada	Prof. Pierre Fornallaz
	Dr. Martin Vosseler	Prof. Dr. H.U. Wanner
	Dr. Bernhard Wehrli	Dr. Andrea Lanfranchi
	Dr. Ernst Krebs	Giacun Valaula

Entschuldigt:	Peter Angst	Prof. Dr. Andreas Auer
	NR Ruedi Baumann	Mario F. Broggi
	Dr. Ursula Brunner	Dr. Martin Bösch
	NR Dr. Fulvio Caccia	Rita Cathomas-Bearth
	Jakob Hilber	Prof. Dr. Elias Landolt
	Dr. Allan Krucker	Dr. Luis Maissen
	Rico Manz	NR Dr. Lili Nabholz
	SR Dr. Thomas Onken	Prof. Dr. Gian Reto Plattner
	NR Paul Rechsteiner	SR Prof. Dr. René Rhinow
	Fred W. Schmid	NR Rolf Seiler
	NR Rudolf Strahm	NR Marc F. Suter
	NR Prof. Dr. Peter Tschopp	Thomas Wepf
	Jacques Wilberger	Tobias Winzeler
	Prof. Dr. Alfred Kölz	NR Rolf Engeler
	SR Dr. Fritz Schiesser	NR Mimi Lepori
	NR Dr. Elmar Ledergerber	

1. Begrüssung durch den Präsidenten

Die Anwesenden werden durch den Präsidenten Herbert Maeder herzlich willkommen geheissen. Er gibt insbesondere seiner Freude darüber Ausdruck, dass im Anschluss an die Stiftungsratsversammlung das Buch „La Greina - Das Hochtal zwischen Sumvitg und Blenio“ einer interessierten Öffentlichkeit vorgestellt werden kann.

2. Traktandenliste und Wahl der Stimmenzähler/innen

Die vorgelegte Traktandenliste wird genehmigt.

Als Stimmenzähler amtiert Peter Nagler.

Es wird festgestellt, dass 18 stimm- und wahlberechtigte Personen anwesend sind.

3. Protokoll der Stiftungsratsversammlung vom 3. September 1994

Das Protokoll der 8. Stiftungsratsversammlung vom 3. September 1994 in Buchs/SG wird genehmigt und verdankt.

4. Neuaufnahmen in den SGS-Stiftungsrat und Mutationen

In einer Schweigeminute wird den 3 verstorbenen Stiftungsratsmitgliedern Otto F. Walter, Kurt Furrer und Pius Guntern gedenkt.

Neu werden einstimmig in den Stiftungsrat aufgenommen:

- NR Mimi Lepori
- NR Ruedi Baumann
- NR Dr. Fulvio Caccia
- SR Prof. Dr. Gian Reto Plattner
- SR Dr. Fritz Schiesser
- NR Ruedi Strahm
- NR Marc F. Suter
- NR Prof. Dr. Peter Tschopp

5. Geschäftsbericht 1994 und Jahresrechnung 1994

a) Geschäftsbericht

Der schriftlich vorgelegte, sehr informative Jahresbericht des Geschäftsführers Gallus Cadonau wird genehmigt. Der Präsident dankt dem Geschäftsführer für seinen übers ganze Jahr erwiesenen grossartigen Einsatz. Mit Unterstützung der Mitarbeiter/innen auf dem Sekretariat ist es dem Geschäftsführer einmal mehr gelungen, wegweisende Impulse zugunsten eines wirksamen Landschaftschutzes zu geben.

Anwesende Stiftungsräte weisen darauf hin, dass bei der Ausrichtung der Ausgleichsleistungen vorab die Interessen der betroffenen Gemeinden zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang wird die Rolle der Regierung des Kantons Graubünden, welche Anspruch auf die Hälfte der im Zusammenhang mit der Unterschutzstellung der Greina zu erwartenden Ausgleichszahlungen erhebt, kritisch beurteilt. Bei der in Aussicht stehenden Debatte über die Erhöhung der Wasserzinsen wird die Ansicht vertreten, dass mit sachlichen Informationen (polemische Äusserungen schaden eher der Sache!) den Verlautbarungen der Interessenvertreter der Elektrizitätslobby entgegenzutreten ist.

b) Jahresrechnung

Den Einnahmen von Fr. 1'175'363.02 stehen Ausgaben von Fr. 1'195'121.30 gegenüber, womit ein für das Jahr 1994 ein Ausgabenüberschuss von Fr. 19'758.28 resultiert. Bei der Erläuterung der Jahresrechnung weist der Geschäftsführer u.a. darauf hin, dass der Spendenfluss im Abnehmen begriffen ist (Grund: angespannte wirtschaftliche Situation). Die SGS sieht sich daher gezwungen, bei der Gewährung von Beiträgen an Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zurückhaltend zu sein. Überaus enttäuschend waren die Rückmeldungen der angeschriebenen 156 Institutionen und 46 reichsten Schweizer um die Gewährung eines Druckkostenbeitrages für das Greina-Buch.

6. Revisorenbericht und Déchargé

Die Revisoren bescheinigen, dass die Rechnung ordnungsgemäss geführt worden ist. Antragsgemäss wird die Jahresrechnung 1994 genehmigt. Dem Ausschuss wird Entlastung erteilt.

7. Wahlen Stiftungsrat

Herbert Maeder wird mit Applaus als Präsident der SGS bestätigt. Weiters werden als Mitglieder des Ausschusses wiedergewählt: Menga Danuser, Bernahrd Wehrli, Gallus Cadonau, Andrea Lanfranchi, Michele Luminati und Giacun Valaula.

8. Arbeitsprogramm 1995/96

Tätigkeitsfelder für die SGS bilden schwergewichtig der weitere Einsatz für die Erhaltung der durch Wasserkraftwerkprojekte bedrohten Landschaften wie Val Madris, Val Bercla, Grimsel u.a., die Weiterentwicklung der Diskussion in Sachen Ausgleichsleistungen, die Debatte über die Erhöhung der Wasserzinsen, Meinungsäusserung zur anstehenden Revision der Bundesverfassung mit Schwergewicht Umweltschutzartikel.

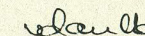
9. Varia

Martin Vosseler erläutert die Zielsetzungen der Organisation „Sonne Schweiz“ und weist darauf hin, dass die Sonnenlandsgemeinde 1996 in Disentis durchgeführt wird. Die Anwesenden sind einstimmig der Auffassung, dass die Anliegen der „Sonne Schweiz“ durch die SGS unterstützt werden sollen.

Gion Caminada begrüsst als Gemeindepräsident die Anwesenden in Vrin. Er ist sehr erfreut darüber, dass die SGS Vrin als Austragungsort der diesjährige Stiftungsratsversammlung gewählt hat. Die Bevölkerung von Vrin wisse es zu schätzen, dass sie bei der Klärung der im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Ausgleichsleistungen anstehenden Fragen auf die Unterstützung der SGS zählen könne.

Märstetten, 07.09.1996

Für das Protokoll



G. Valaula